



**Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen**

**Ludwigsburg**

University of Applied Sciences

***Planung und Bau  
von Windenergieanlagen  
in Baden-Württemberg***

---

**Bachelorarbeit**

zur Erlangung des Grades einer Bachelor of Arts (B.A.),

vorgelegt von

**Alica Holzwarth**

Studienjahr 2012

**Erstgutachter: Prof. Dr. Hans Hufnagel**

**Zweitgutachter: Elisabeth Wirth**

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>VI</b>
<b>Abbildungsverzeichnis .....</b>	<b>VII</b>
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
<b>2 Grundsätzliches zur Windenergie und zum Klimaschutz sowie grundrechtliche, historische und internationale Entwicklung.....</b>	<b>3</b>
2.1 Der Begriff und die Funktionsweise von Windenergieanlagen.....	3
2.2 Auswirkungen .....	4
2.3 Geschichtliche Entwicklung .....	6
2.4 Artikel 20a GG .....	6
2.5 Entwicklung des Klimaschutzes auf internationaler und nationaler Ebene .....	8
2.5.1 Völkerrechtliche Vereinbarungen .....	8
2.5.2 Instrumente der Europäischen Union.....	9
2.5.3 Klimaschutz in Deutschland .....	10
2.5.3.1 Fukushima und die dreizehnte Änderung zum Atomgesetz..	11
2.5.3.2 Änderungen des Erneuerbaren Energien Gesetz.....	12
<b>3 Rechtliche Steuerungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen..</b>	<b>14</b>
3.1 Raumordnung und Regionalplanung .....	14
3.1.1 Aufgaben und Ziele .....	14
3.1.2 Gebietskategorien .....	17
3.1.3 Durchsetzung der Konzentrationswirkung.....	18
3.1.4 Die Novelle des Landesplanungsgesetzes.....	19
3.2 Ortsplanung .....	23

3.2.1 Steuerung durch den Flächennutzungsplan.....	23
3.2.2 Steuerung durch den Bebauungsplan.....	25
<b>4 Zulässigkeit von Windenergieanlagen.....</b>	<b>27</b>
4.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit .....	27
4.1.1 Der Bebauungsplan.....	28
4.1.2 Der unbeplante Innenbereich .....	30
4.1.3 Der Außenbereich .....	31
4.1.3.1 Privilegierung von Vorhaben.....	32
4.1.3.2 Öffentliche Belange .....	34
4.1.3.3 Konzentrationszonen .....	37
4.1.4 Gemeindliches Einvernehmen und Rückbauverpflichtung .....	39
4.2 Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit .....	40
4.3 Naturschutzrechtliche Zulässigkeit .....	44
4.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	44
4.3.2 Tabu-, Restriktions- und Eignungsgebiete .....	46
4.3.3 Artenschutz .....	47
4.4 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit .....	49
<b>5 Genehmigungsverfahren.....</b>	<b>51</b>
5.1 Immissionsschutzrechtliches Verfahren.....	51
5.2 Baurechtliches Verfahren .....	55
5.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren.....	58
<b>6 Windenergie im Landkreis Heilbronn.....</b>	<b>60</b>
<b>7 Fazit.....</b>	<b>63</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>VIII</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>XXVI</b>
<b>Ehrenerklärung.....</b>	<b>XXIX</b>

---

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BauR	Zeitschrift für Baurecht
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
d.h.	das heißt
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EU	Europäische Union
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
FNP	Flächennutzungsplan
GG	Grundgesetz
Hs.	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JAIF	japanisches Atomindustrie-Forum
Kap.	Kapitel
KWh	Kilowattstunde

---

LBO	Landesbauordnung Baden-Württemberg
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungsgesetz Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
NatSchG	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
Nr.	Nummer
NvWZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Satz/Seite
TFNP	Teilflächennutzungsplan
THG	Treibhausgasemissionen
TWh	Terawattstunde
u.a.	unter anderem/und andere
UPR	Umwelt und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vgl.	Vergleiche
WEA	Windenergieanlage(n)
z.B.	zum Beispiel
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

---

# Anlagenverzeichnis

## **Anlage 1**

Statistik des Bundesverband WindEnergie e.V. zum 31.12.2011.....VIII

## **Anlage 2**

Artikel der Zeitschrift Spiegel:  
Aktueller Status der Fukushima Reaktoren.....IX

## **Anlage 3**

Artikel der Zeitschrift Stern: Ein Jahr nach Fukushima-Katastrophe –  
Greenpeace misst 1000fach erhöhte Radioaktivität.....XII

## **Anlage 4**

Artikel der Zeitschrift Spiegel: Katastrophe von Fukushima –  
Japan leitet Atomausstieg ein.....XIII

## **Anlage 5**

Pressemitteilung des Staatsministeriums Baden-Württemberg  
Nr.189/2011 vom 27.09.2011:  
Weichenstellung für die Windenergie im Südwesten.....XV

## **Anlage 6**

Gemeindetag-Info Druckausgabe Nr. 21/2011 vom 05.12.2011.....XVII

## **Anlage 7**

Schutzgebietsstatistik Baden-Württemberg vom 19.05.2012.....XVIII

## **Anlage 8**

Vergütungsberechnung gem. § 29 EEG.....XXII

## **Anlage 9**

Gemeindetag-Info Druckausgabe Nr. 9/2012 vom 21.05.2012.....XXIII

## **Abbildungsverzeichnis**

**Abb.1** : Ablauf des Baugenehmigungsverfahrens gem. § 49 LBO.....S. 57

# 1 Einleitung

Seit Beginn der Industrialisierung wächst der globale Energieverbrauch stetig. Doch die Energiereserven reichen nicht ewig. Die in Jahrmillionen entstandenen fossilen Rohstoffe werden in nur wenigen hundert Jahren durch die Menschheit verbraucht sein. Eine Alternative zu den fossilen Brennstoffen stellen die sogenannten erneuerbaren Energien (EE) dar, die nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Biomasse, Wasser- und Windenergie, Solarstrahlung, die Gravitation in Form von Gezeiten sowie die Geothermie bieten die Möglichkeit, eine nachhaltige Energieversorgung<sup>1</sup> bei weltweit wachsender Bevölkerung zu gewährleisten. Durch ihren Einsatz können große Mengen an Treibhausgasen (THG), eine der Hauptursachen des Klimawandels, vermieden werden. Gesamtwirtschaftlich gesehen ist schon heute der Nutzen der EE höher als deren Kosten.<sup>2</sup>

Die Windenergie ist mit einem Beitrag von etwa 40 Mrd. Kilowattstunden (KWh) pro Jahr der wichtigste erneuerbare Energieträger.<sup>3</sup> Ihr vermehrter Ausbau in den letzten Jahren ist Resultat des Umdenkens auf Bundes- und Landesebene, Windenergie verstärkt zu fördern. Ziel dieser Arbeit ist es, den Lesern einen Überblick über die komplexen gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Bau und die Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) zu verschaffen, positive wie negative Auswirkungen der Energieform zu erläutern sowie Steuerungsmöglichkeiten zum konzentrierten Ausbau der WEA aufzuzeigen. Im Anschluss an die Einleitung beginnt die Untersuchung daher mit der Erläuterung des Begriffs der WEA und der Beschreibung der historischen, grundrechtlichen und politischen Entwicklung der EE und der Windenergie im Besonderen. Sodann sollen schwerpunktmäßig die vielfältigen materiellen Zulässigkeitsvoraussetzun-

---

<sup>1</sup> Zum Begriff der Nachhaltigkeit siehe: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU): Erneuerbare Energien - Innovationen für eine nachhaltige Zukunft, 8. A., Berlin 2011, S. 8.

<sup>2</sup> Vgl. ebenda S. 7.

<sup>3</sup> BMU: Strom aus erneuerbaren Energien – Zukunftsinvestition mit Perspektiven, Berlin 2009, S. 22.

---

gen von WEA sowie die verschiedenen Genehmigungsverfahren dargestellt werden. In Kapitel V wird am Beispiel der geplanten WEA in der Stadt Löwenstein erläutert, wie Windenergie bürgernah vermarktet werden kann. Zum Schluss der Arbeit folgt ein persönliches Fazit.

---

## **2 Grundsätzliches zur Windenergie und zum Klimaschutz sowie grundrechtliche, historische und internationale Entwicklung**

### **2.1 Der Begriff und die Funktionsweise von Windenergieanlagen**

WEA bestehen in der Regel aus einem Fundament und einem Turm, welcher Gondel und Rotoren trägt. Die Gondel (Maschinenhaus) beinhaltet dabei die gesamte Technik, die zum Betrieb der Anlage notwendig ist. Der Rotor besteht aus der Nabe sowie aus meist drei Rotorblättern. Moderne Anlagen erzeugen eine Leistung von 2 bis 3 Megawatt (MW), ihr Rotordurchmesser beträgt mehr als 100 m und sie erreichen nicht selten eine Nabenhöhe von 140 m.<sup>4</sup> Für eine 2-MW-Anlage mit beispielsweise 100 m Nabenhöhe fallen Projektkosten von ca. 3 Millionen Euro an. Die Leistung der Anlagen ergibt sich aus der Nabenhöhe, dem Rotordurchmesser, der Steuerungstechnik und der Generatorgröße der WEA.<sup>5</sup> Dabei variiert der tatsächliche Stromertrag jedoch von Jahr zu Jahr und hängt von den durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten vor Ort (Windhöffigkeit) ab.

Der Betrieb der WEA ist nur möglich, wenn tatsächlich Wind weht. Dieser entsteht durch die Strahlung der Sonne. Sie erwärmt die Luftschichten und es kommt zur Verschiebung von Luftpaketen. Die Windenergieerzeugung erfolgt durch Nutzung dieses Auftriebsprinzips. Die kinetische Energie der Luftströmung erzeugt einen Auftrieb an den Rotorblättern und versetzt sie in Bewegung. Somit kann durch WEA Luftströmung in elektrische Energie umgewandelt werden. Dabei muss zwischen zwei verschiedenen Standorttypen unterschieden werden: dem Onshore- und Offshore-Standort

---

<sup>4</sup> Brösamle, Hartmut: Windparkplanung – eine Chance für Kommunen, in: Die Gemeinde (BWGZ) 6/2011, S. 236.

<sup>5</sup> BMU: Erneuerbare Energien - Innovationen für eine nachhaltige Energiezukunft, S. 81.

(Windenergieerzeugung an Land und auf See). Da im Folgenden überwiegend die Gesetzgebung Baden-Württembergs erläutert wird, konzentriert sich die Arbeit auf WEA an Land.

Aufgrund rasanter Fortschritte in der technischen Entwicklung der WEA wird das Ersetzen kleiner, älterer Anlagen durch wenige, leistungsstärkere und moderne WEA<sup>6</sup>, das sog. Repowering, immer attraktiver. Die größeren WEA mit einer höheren Leistungserzeugung führen zu einer Verringerung der Anlagenzahl insgesamt. Für Kommunen besteht die Möglichkeit, Planungsfehler aus der Vergangenheit zu korrigieren, indem z.B. einzelne, in der Landschaft verstreute WEA gebündelt werden. Aus genehmigungsrechtlicher Sicht ist das Repowering jedoch problematisch. Mit Abbau der Altanlage endet der Bestandsschutz, die Errichtung der neuen WEA unterliegt inzwischen geltenden Rechtsvorschriften.<sup>7</sup> Im Jahr 2011 wurden in Deutschland lediglich 170 Altanlagen mit einer Leistung von 123 MW durch neue WEA mit einer Leistung von 238 MW ersetzt.<sup>8</sup>

## 2.2 Auswirkungen

Trotz der überzeugenden Möglichkeiten, durch Windenergie THG einzusparen und von Atomstrom und fossilen Energieträgern unabhängiger zu werden, hat diese Form der EE ihren Ruf als „sanfte“ Energiequelle<sup>9</sup> längst verloren. Einzelne WEA sind selten geworden, aus wirtschaftlichen Gründen prägen heute ganze Windparks die Landschaftsbilder. Zu den negativen Auswirkungen der Windenergienutzung an Land gehören u.a. Lärmimmissionen, eine optisch bedrängende Wirkung auf Betrachter, Schattenwurf, Diskoeffekt, Bodenversiegelung, Beeinträchtigung der Nah-

---

<sup>6</sup> Siehe Wolf, Rainer: Windenergie als Rechtsproblem, in: Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2003, S. 331, 340.

<sup>7</sup> Vgl. Maslaton, Martin: Windrechtsfibel – Von A wie Abstandsfläche über E wie EEG bis Z wie Zuwegung einschließlich Rechtsprechungsübersicht, 2. A., Leipzig 2011, S. 320.

<sup>8</sup> Bundesverband Windenergie: Repowering von Windenergieanlagen – Effizienz, Klimaschutz, regionale Wertschöpfung, Berlin 2012, S. 3 .

<sup>9</sup> Siehe Wolf, Rainer S. 331.

erholung und des Landschaftsbildes sowie Konflikte mit Natur- und Artenschutz.<sup>10</sup> Nicht zuletzt herrschen stetig unterschiedliche Windverhältnisse, die kaum planbar sind. Und im Gegensatz zur Atomkraft und den fossilen Energieträgern ist die Windenergie nur schwer speicherbar, um dem schwankenden Energiebedarf der Bevölkerung gerecht zu werden.

Dem entgegen gehalten müssen jedoch auch die zahlreichen Vorteile der Windenergie. Neben dem bereits erwähnten Beitrag zum Klimaschutz durch verminderten Ausstoß von THG bewirkt ihre Nutzung eine Senkung der Importabhängigkeit von anderen Ländern. Nach den immensen Ölpreisstörungen in den letzten Jahren bietet die Windenergie somit langfristig eine hohe Energieversorgungssicherheit. Der geringere Bedarf der Industrieländer an fossilen Rohstoffen entschärft den Konflikt in den betroffenen Regionen mit den größten Vorkommen. Außerdem kann Windenergie zu einer Stabilisierung der inneren Sicherheit beitragen, indem langfristig auf die Risikotechnologie Atomstrom verzichtet werden kann und somit die Gefahr von terroristischen Anschlägen sinkt. Insbesondere Kommunen können von der grünen Energie profitieren. Verpachten sie eigene Grundstücke, so erhalten sie regelmäßig Pachteinahmen. Zudem erhalten sie Gewerbesteuer. Ist der Betreiber in der Gemeinde angesiedelt, auf deren Gemarkung sich die WEA befinden, so steht die Gewerbesteuer in voller Höhe der Standortgemeinde zu. Hat die Betriebsleitung ihren Sitz nicht in der Standortgemeinde, fallen der Standortgemeinde der Anlage nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbesteuergesetz 70 % der Gewerbesteuer und dem Verwaltungssitz des Betreibers 30 % zu. Hiervon abweichende Prozentsätze sind jedoch möglich. Nicht zuletzt trägt die Windenergie zur regionalen Wertschöpfung bei, da Produktion und Betrieb der WEA oftmals in Deutschland geschehen, und somit auch Arbeitsplätze geschaffen werden. Nach einer Studie der Gesellschaft für wirtschaftliche Strukturforchung im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Natur-

---

<sup>10</sup> Vgl. Minning, Daniel: Rechtsfragen und Standortsteuerung von Windenergieanlagen an Land, Hamburg 2007, S. 45 ff. Ausführliche Erläuterungen in Kapitel 4.1.3.2, 4.2. und 4.3.

schutz und Reaktorsicherheit (BMU) bot im Jahr 2010 die Windenergiebranche 96.100 Beschäftigten Arbeit. Im Vergleich zu 2004 mit 63.900 Beschäftigten entspricht dies einer Zunahme von rund einem Drittel in nur sechs Jahren.<sup>11</sup>

## 2.3 Geschichtliche Entwicklung

Die Nutzung des Windes als Energiequelle ist keine Entdeckung des 21. Jahrhunderts. Sie kann eine 4.000 Jahre alte Geschichte aufweisen und begann vermutlich mit Windmühlen, welche zur Verrichtung mechanischer Arbeit eingesetzt wurden.<sup>12</sup> Im Zuge der Industrialisierung verlor die Windenergie an Bedeutung und gewann erst mit der Ölkrise 1973, welche die Knappheit der fossilen Brennstoffe verdeutlichte, und dem zunehmenden Umweltbewusstsein in den 80er Jahren wieder an Aufmerksamkeit.<sup>13</sup> Insgesamt waren 2011 in Deutschland knapp 22.300 WEA mit einer Leistung von mehr als 29.000 MW installiert. Durch ihren Betrieb konnten CO<sub>2</sub>-Emissionen in Höhe von 36,1 Millionen Tonnen vermieden werden. Mit einer Stromproduktion von 48 Milliarden KWh innerhalb eines Jahres trug die Windenergienutzung 7,8 % zur deutschen Stromerzeugung bei.<sup>14</sup> Damit liegt Deutschland auf Rang drei nach China und den USA hinsichtlich der installierten Windenergieleistung.<sup>15</sup>

## 2.4 Artikel 20a GG

Möchte man die Windenergie aus grundrechtlicher Sicht beurteilen, so ist Artikel 20a Grundgesetz (GG) Ausgangspunkt für eine Bewertung. Im Jahre 1994 wurde der Umweltschutz als Staatsziel durch Artikel 20a im GG

---

<sup>11</sup> BMU: Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklung, Berlin 2011, S. 36.

<sup>12</sup> Fest, Philipp: Die Errichtung von Windenergieanlagen in Deutschland und seiner Ausschließlichen Wirtschaftszone – Genehmigungsverfahren, planerische Steuerung und Rechtsschutz an Land und auf See, Berlin 2010, S. 26.

<sup>13</sup> ebenda S. 31.

<sup>14</sup> Vgl. Statistik des Bundesverband WindEnergie e.V. zum 31.12.2011, Anlage 4.

<sup>15</sup> BMU: Erneuerbare Energien - Innovationen für eine nachhaltige Energiezukunft, S. 83.

verankert und bindet somit als objektives Recht alle staatliche Gewalt. Die Schutzverpflichtung erstreckt sich auf den Bund, die Länder, die Gemeinden wie auch auf alle sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.<sup>16</sup> Das GG nennt in Artikel 20a zwei verschiedene Schutzgüter: neben dem Schutz der Tiere - dieser Zusatz wurde erst 2002 hinzugefügt - den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Eine allgemeingültige Definition des Begriffs „natürliche Lebensgrundlagen“ besteht nicht. Die Rechtsprechung zählt hierzu alles, was notwendig ist, damit Leben dauerhaft bestehen kann, wie Boden, Wasser, Luft und das Klima.<sup>17</sup> Art. 20a GG verpflichtet Judikative, Exekutive und Legislative durch den Zusatz „in Verantwortung für die künftigen Generationen“ mit dem Schutz der Umwelt auch und insbesondere in der Zukunft. Hiermit wird u.a. das ökologische Nachhaltigkeitsprinzip angesprochen, welches die Nutzung nicht-erneuerbarer Ressourcen lediglich in dem Maße gestattet, wie ihre Verwendung auch durch künftige Generationen gesichert ist.<sup>18</sup> Art. 20a GG fordert daher ebenfalls die Nutzung und Ausweitung der regenerativen Energien und damit auch der Windenergie.<sup>19</sup> Ihr Einsatz soll zu einem geringeren Abbau der fossilen Brennstoffe wie Kohle, Erdgas und Erdöl führen. Außerdem trägt der Ausbau der Windenergie zum verminderten Ausstoß der THG bei und somit auch zu einem intakten Klima.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA kann zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führen. Da auch das Landschaftsbild zu den natürlichen Lebensgrundlagen zählt<sup>20</sup>, können sich damit Konfliktfälle ergeben. Es stellt sich die Frage, ob der Schutz der Landschaft oder der Schutz der EE und damit gleichzeitig auch der nicht erneuerbarer Energien Vorrang hat. Dies lässt sich nicht allgemein, sondern nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung durch eine umfassende Abwägung zwischen den Schutzgü-

---

<sup>16</sup> Ramtke, Sebastian: Die Rechtsprobleme des Ausbaus der Windenergienutzung in Deutschland, Baden-Baden 2010, S. 27.

<sup>17</sup> Vgl. BVerfGE 102, 1, 18; BVerwG NJW 95, 2649; BVerwGE 125, 68 Rn.14.

<sup>18</sup> Vgl. Jarass, Hans Dieter: Kommentierung in Jarass/Pieroth: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, 10. A., München 2009, Art. 20a Rn. 10.

<sup>19</sup> Ramtke, Sebastian S. 28.

<sup>20</sup> Vgl. BVerwGE 104, 68, 76.

tern klären. Schließlich stellt Art. 20a GG keinesfalls eine Rechtsgrundlage dar, welche generell der Windenergienutzung einen Vorrang in der planerischen Abwägung einräumt.<sup>21</sup>

## **2.5 Entwicklung des Klimaschutzes auf internationaler und nationaler Ebene**

Die Ausgestaltung und Einhaltung verbindlicher Maßnahmen zum Klimaschutz ist Aufgabe aller Staaten, denn der Klimawandel macht an keinen Ländergrenzen halt. Dabei gehört die Stabilisierung der THG zu den Hauptzielen der Klimapolitik. Welche Bestimmungen zum Schutz des Klimas auf internationaler, europäischer und deutscher Ebene gelten, wird im Folgenden kurz beschrieben.

### **2.5.1 Völkerrechtliche Vereinbarungen**

Erstmalig unterzeichneten während der UN-Konferenz „Umwelt und Entwicklung“ (United Nations Conference on Environment and Development, UNCED) im Jahre 1992 150 Staaten ein gemeinsames Klimaabkommen, die so genannte „Klimarahmenkonvention“. Das Übereinkommen trat 1994 in Kraft und definierte in Artikel 2 der Konvention seine Aufgabe: „Das Endziel dieses Übereinkommens [...] ist es, [...] die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird.“ Es enthält jedoch noch keine völkerrechtlich verbindlichen Vorgaben zur Reduktion der THG.

Fünf Jahre später verpflichteten sich die teilnehmenden Industriestaaten in Kyoto in einem Zusatzprotokoll, ihre jährlichen THG im Zeitraum 2008 bis 2012 um mindestens 5 % unter das Niveau von 1990 zu senken. Entwicklungs- und Schwellenländer sind jedoch nicht vom Kyoto-Protokoll betroffen. Auch die USA als größter THG-Erzeuger unter den Industrieländern

---

<sup>21</sup> Minning, Daniel S. 83.

ratifizierten das Kyoto-Protokoll nie. Ab dem Jahr 2013 fehlt nun ein international verbindliches Regelwerk mit konkreten Umweltschutzziele, welches vor allem auch die sich schnell entwickelnden Volkswirtschaften in Südamerika und Asien, allen voran China, miteinschließt. Um einem neuen Abkommen näher zu kommen, tagten die Staats- und Regierungschefs 2009 in Kopenhagen und 2011 in Durban. Da auf beiden Klimakonferenzen keine Einigung erzielt wurde, beschloss man, Ende 2012 in Katar über eine neue Verpflichtungsperiode sowie verbindliche Emissionsminderungen zu beraten. Der Nachfolger des Kyoto-Protokolls soll Welt-Klima-Vertrag heißen, bis 2015 ausgearbeitet werden und ab 2020 in Kraft treten. Das erklärte Ziel, die weltweite Erwärmung auf zwei Grad zu begrenzen, rückt damit in weite Ferne. Kanada kündigte sogar den Austritt aus dem Kyoto-Protokoll an, u.a. wegen der fehlenden Beteiligung Chinas und der USA, die zusammen für knapp 50 % des weltweiten Ausstoßes von THG verantwortlich sind. Einer der Gründe für die geringe Kompromissbereitschaft vieler Staaten ist die Befürchtung, durch strikte THG-Reduktion an Wirtschaftswachstum zu verlieren.

## **2.5.2 Instrumente der Europäischen Union**

Mehr als die Hälfte des in der Europäischen Union (EU) produzierten Stroms wird momentan durch fossile Energieträger erzeugt.<sup>22</sup> Im Vergleich zur Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern entstehen bei der Verwendung von EE deutlich weniger Luftschadstoffe und THG. Ein wesentlicher Schritt zum Klimaschutz auf europäischer Ebene erfolgte deshalb im April 2002 durch die Genehmigung des Protokolls von Kyoto im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen. Daher sind alle Mitgliedstaaten der EU, somit auch Deutschland, an die Vorgaben des Kyoto-Protokolls gebunden.

---

<sup>22</sup> BMU: Erneuerbare Energien in Zahlen S. 68.

Die Basis der EE-Politik der EU findet sich jedoch im Jahr 1997. Damals entschied sich die EU-Kommission im Weißbuch „Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger“, als Richtziel einen Anteil von 12 % der EE am Bruttoinlandsverbrauch der EU bis zum Jahr 2010 festzuschreiben. Eine anspruchsvolle Strategie zum Ausbau EE in Europa nach 2010 stellt die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (2009/28/EG) dar. Sie besagt, dass bis zum Jahr 2020 der Anteil der EE an der europäischen Endenergieversorgung<sup>23</sup> 20 % und am Endenergiebedarf im Transportsektor 10 % betragen muss. Die nationalen Ziele der Länder berechnen sich aus den jeweiligen Ausgangswerten im Jahr 2005 und nationalen Potenzialen. Für Deutschland gilt es, einen Anteil von 18 % an EE am Bruttoendverbrauch zu erreichen.<sup>24</sup>

### 2.5.3 Klimaschutz in Deutschland

Aktuell wird in Deutschland weniger als ein Zehntel des langfristig realisierbaren Potenzials an EE genutzt.<sup>25</sup> Mit der Entwicklung des sog. Energiekonzepts<sup>26</sup> hat die Bundesregierung sich für eine Neuausrichtung ihrer Energiepolitik entschieden. Die Kabinettsbeschlüsse vom Juni 2011 enthalten hierzu vier wesentliche Punkte:

- Ausstieg aus der Kernenergienutzung bis spätestens Ende 2022, zu dieser Entscheidung führte die Nuklearkatastrophe in Japan.
- Ausbau der EE in allen Bereichen.
- schneller Ausbau und Modernisierung der Stromnetze.
- Steigerung der Energieeffizienz.

---

<sup>23</sup> Siehe hierzu Definition des BMU: Erneuerbare Energien – Einstieg in die Zukunft, Berlin 2011, S. 34: Die Endenergie entspricht dem Teil des rechnerisch nutzbaren Energiegehalts natürlicher Energieträger (z.B. Erdöl, Braunkohle, Windenergie), welcher den Verbraucher nach Abzug von Transport- und Umwandlungsverlusten erreicht.

<sup>24</sup> Vgl. BMU: Erneuerbare Energien in Zahlen, S. 57.

<sup>25</sup> BMU: Erneuerbare Energien - Innovationen für eine nachhaltige Energiezukunft S. 47.

<sup>26</sup> Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie u.a.: Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung.

Die im Juli und August 2011 verkündeten Gesetze zur Energiewende wurden in einem beispiellosen Gesetzgebungsverfahren innerhalb eines Monats in den Bundestag eingebracht (6.6.2011), beschlossen (30.6.2011) und passierten den Bundesrat (8.7.2011).<sup>27</sup> Das Gesetzespaket besteht aus sechs neuen Gesetzen: Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes, Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EEG), Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (EnWGÄndG), Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (NABEG), Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" (EKFG-ÄndG) sowie das Gesetz zur Stärkung der klimagerechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden. Im Folgenden wird auf die beiden erstgenannten Gesetze eingegangen.

### **2.5.3.1 Fukushima und die dreizehnte Änderung zum Atomgesetz**

Mit das bedeutendste der Gesetze der Energiewende stellt das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes dar. Die damals aktuell beschlossene Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke wurde durch Verabschiedung dieses Gesetzes nicht nur rückgängig gemacht, die Bundesregierung schlug hinsichtlich ihrer Atompolitik eine völlig neue Richtung ein. Bis zum 31.12.2022 soll der Ausstieg Deutschlands aus der Kernenergie stattfinden.

Ursache der Neubewertung des Restrisikos von Kernkraftnutzung ist die Nuklearkatastrophe im Nordosten Japans.<sup>28</sup> 2011 kam es dort zum schwersten Atomunfall seit Tschernobyl. Das Land liegt am „pazifischen Feuerring“, einem Erdbebenzentrum, das durch Aufeinandertreffen verschiedener Erdplatten entsteht. Am elften März löste ein Erdbeben der

---

<sup>27</sup> Sellner, Dieter/Fellenberg, Frank: Atomausstieg und Energiewende 2011 – das Gesetzespaket im Überblick, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 2011, S. 1025.

<sup>28</sup> Vgl. Sellner, Dieter/Fellenberg, Frank NVwZ 2011 S. 1027.

---

Stärke 9,0 einen Tsunami aus. Dieser überspülte das gesamte Gelände des Atomkraftwerks Fukushima Daiichi. Als Folge fielen in den Reaktoren der Strom und damit die Kühlung der Reaktorkerne und Brennstäbe aus. In drei der sechs Reaktorgebäude kam es zu Wasserstoffexplosionen, welche diese schwer beschädigten. Die Kühlungssysteme versagen bis heute. Laut dem japanischen Atomindustrie-Forum (JAIF) kam es in den Reaktoren eins, zwei und drei zu Kernschmelzungen.<sup>29</sup> Bei Messungen wurden auch ein Jahr nach dem Unglück noch bis zu tausendfach erhöhte radioaktive Strahlungswerte festgestellt.<sup>30</sup> Aufgrund der ausgetretenen Radioaktivität richtete die japanische Regierung eine 20-Kilometer-Sperrzone ein, zehntausende Anwohner mussten umgesiedelt werden. Eineinhalb Jahre nach der Katastrophe hat die japanische Regierung nun dem Druck der Bevölkerung nachgegeben und den schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie bis 2040 beschlossen.<sup>31</sup>

### **2.5.3.2 Änderungen des Erneuerbaren Energien Gesetz**

Das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsrahmens zur Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien, kurz Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), trat als Nachfolger des Stromeinspeisungsgesetzes (StrEG) im Jahr 2000 in Kraft. Grundsätzlich garantiert es den unverzüglichen Anschluss der EEG-Anlagen an das Stromnetz, verpflichtet Netzbetreiber zur vorrangigen Abnahme von Strom aus EE und gewährt fixe Vergütungssätze über eine feste Laufzeit (i.d.R. 20 Jahre). Die Höhe der Grundvergütung richtet sich nach der Art der EE und ist standortabhängig. Der Vergütungssatz sinkt außerdem jährlich um einen bestimmten Prozentsatz, die sogenannte Degression. Dieses Prinzip wurde inzwischen von mehr als 60 Ländern übernommen.

---

<sup>29</sup> Vgl. Spiegel-Artikel: Aktueller Status der Fukushima-Reaktoren, Anlage 2.

<sup>30</sup> Vgl. Stern-Artikel: Ein Jahr nach Fukushima-Katastrophe – Greenpeace misst 1.000-fach erhöhte Radioaktivität, Anlage 3.

<sup>31</sup> Vgl. Spiegel-Artikel: Katastrophe von Fukushima – Japan leitet Atomausstieg ein, Anlage 4.

---

Die Novelle des EEG im Zuge des Gesetzespakets zur Energiewende trat am 1.1.2012 in Kraft und sieht vor, den Anteil der EE an der Stromversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2020 von vormals 30 % auf mindestens 35 % und bis zum Jahr 2050 auf 80 % zu steigern (§ 1 Abs. 2 EEG). Der Fokus des EEG 2012 liegt auf dem entwickelten Marktprämienmodell, welches die Direktvermarktung des Stroms aus EE fördern soll. Neuerungen erfolgten auch im Bereich der Geothermie, Biomasse und bei Photovoltaikanlagen. Zudem hat sich die Bundesregierung für eine verstärkte Förderung der Windenergie auf See entschieden, sie bildet den „Kernbestandteil der Energiewende“.<sup>32</sup> Hinsichtlich Windenergienutzung an Land wurde eine Senkung der Grundvergütung von ehemals 5,02 auf 4,87 Cent pro kWh beschlossen (§ 29 Abs. 1 EEG), die Degression steigt von 1 % auf 1,5 % ab 2013 (§ 20 Abs. 2 Nr. 7b EEG). Außerdem wird der Systemdienstleistungsbonus für Neuanlagen reduziert, dafür aber auch ein Jahr länger gewährt (§ 29 Abs. 2 S. 4 EEG). Diesen Bonus erhält der Betreiber, um die Mehrkosten für die technischen Anforderungen, die WEA in Bezug auf den Netzanschluss und Betrieb einhalten müssen, auszugleichen. Weiterhin wird der Bonus für Bestandsanlagen bis Ende 2015 verlängert (§ 66 Abs. 1 Nr. 8 EEG). Hinsichtlich des Repowerings<sup>33</sup> von Anlagen findet sich in § 30 Abs. 1 EEG folgende Definition: WEA, die in ihrem Landkreis oder einem an diesen angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen. Für sie erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro kWh für die erste Vergütungsstufe, wenn die zu ersetzenden Anlagen vor dem 1. Januar 2002 in Betrieb genommen worden sind (Nr. 1 des § 30 Abs. 1 EEG).

---

<sup>32</sup> Vgl. Sellner, Dieter/Fellenberg, Frank NVwZ 2011 S. 1025.

<sup>33</sup> Siehe Kapitel 2.1.

## 3 Rechtliche Steuerungsmöglichkeiten von Windenergieanlagen

Die Windenergienutzung als Variante der EE spaltet die Bevölkerung seitjeher in Befürworter und Gegner. Der Boom der Windenergie führte, insbesondere in den letzten Jahren der 10 Jahren, zu einer gesteigerten Wahrnehmung der Konfliktpotenziale (u.a. Lärmimmissionen, Schattenwurf, Diskoeffekt, Bodenversiegelung, Beeinträchtigung der Naherholung und des Landschaftsbildes sowie Konflikte mit Natur- und Artenschutz)<sup>34</sup> in der Öffentlichkeit und bei den Bürgern. Um die negativen Auswirkungen der Windenergienutzung so gering als möglich zu halten, stehen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene durch Raumordnungs-, Regional- und Ortsplanung vielfältige Steuerungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese werden in den folgenden Kapiteln erläutert.

### 3.1 Raumordnung und Regionalplanung

Das Raumordnungsrecht dient dazu, alle im Raum auftretenden Raumanprüche und Belange aufeinander abstimmend zu regeln, indem es im Rahmen einer Abwägungsentscheidung verbindliche Vorgaben auf Bundes-, Landes- und Regionalebene schafft. Es bildet daher ein wichtiges Instrument zur Lösung der Konflikte der Windenergienutzung.<sup>35</sup>

#### 3.1.1 Aufgaben und Ziele

Die Aufgabe der Raumordnung ist es, den vorhandenen Lebens- und Siedlungsraum in der Bundesrepublik Deutschland bestmöglich zu entwickeln, aber auch zu schützen.<sup>36</sup> Eine maßgebende Leitvorstellung der Raumordnung ist das Gegenstromprinzip. Es fordert gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG), dass diese sich sowohl in die Gegebenhei-

---

<sup>34</sup> Siehe Kapitel 2.2.

<sup>35</sup> Vgl. Fest, Philipp S. 181.

<sup>36</sup> Vgl. Maslaton, Martin S. 307.

ten der Teilräume einfügen als auch deren Erfordernisse berücksichtigen muss.

Die überregionale Planung wird durch den Landesentwicklungsplan, die fachlichen Entwicklungspläne und die Regionalpläne realisiert. Die Regionalpläne beinhalten dabei laut § 11 Landesplanungsgesetz (LplG) die auf die Region bezogenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Nach § 8 Abs. 2 ROG müssen dabei die Flächennutzungspläne der Kommunen und die Ergebnisse sonstiger beschlossener städtebaulicher Planungen gemäß dem Gegenstromprinzip in der Raumordnung beachtet werden.

Ziele der Raumordnung und damit der Regionalplanung hinsichtlich der Windenergie sind die Bündelung von WEA, um eine Verunstaltung der Landschaft durch Einzelanlagen zu vermeiden, die Freihaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsbereiche sowie die Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Potentiale der Windenergie und zur Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit.<sup>37</sup>

Eine Steuerung der WEA durch die Regionalplanung ist jedoch nur bei raumbedeutsamen Vorhaben möglich. Unter raumbedeutsamen Maßnahmen versteht man „Vorhaben oder sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird“, § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Ob bei einer oder mehreren WEA eine Regionalbedeutsamkeit gegeben ist, ist bei jedem Vorhaben durch Einzelfallbeurteilung zu entscheiden. Anhaltspunkte zur Beurteilung bieten Höhe und Rotordurchmesser der Anlagen. Hinzu kommen Standort und Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Erholung und Tourismus.<sup>38</sup> Sinnvolle Auslegungshilfen bieten

---

<sup>37</sup> Vgl. Minning, Daniel S. 84.

<sup>38</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2003, 738.

zudem die Erlasse zahlreicher Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen<sup>39</sup>, Bayern<sup>40</sup>, Brandenburg<sup>41</sup>, Schleswig-Holstein<sup>42</sup> und Baden-Württemberg (BW)<sup>43</sup>. Anlagen mit einer Nabenhöhe ab 50 m oder drei WEA an einem Ort werden i.d.R. als raumbedeutsam angesehen.

Die eigentliche planerische Steuerung des Ausbaus der Windenergie übernehmen die regionalen Planungsstellen durch Aufstellung von Regionalplänen. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB besagt jedoch, dass öffentliche Belange einer raumbedeutsamen WEA entgegenstehen, soweit hierfür durch Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt. Die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kann somit nur durch Festlegung von Zielen durch die Raumordnung eintreten. Diese lassen sich aus § 3 Nr. 2 ROG ableiten. Danach handelt es sich um verbindliche, räumlich und sachlich bestimmte oder bestimmbarere Vorgaben in Form von abschließend abgewogenen Festlegungen. Bloße Grundsätze der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 3 ROG sind von den Zielen abzugrenzen. Sie stellen ebenfalls Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen dar, ihnen fehlen aber das Merkmal der abschließenden Abwägung und damit der Letztentscheidungscharakter.<sup>44</sup>

---

<sup>39</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen u.a.: Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 11.7.2011.

<sup>40</sup> Bayerisches Staatsministerium des Innern u.a.: Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen vom 20.11.2011.

<sup>41</sup> Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01.1.2011.

<sup>42</sup> Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein u.a.: Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen vom 22.3.2011.

<sup>43</sup> Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg u.a.: Windenergieerlass Baden-Württemberg (im Folgenden: Windenergieerlass Baden-Württemberg) vom 9.5.2012.

<sup>44</sup> Vgl. Hender, Raumordnungsziele als landesplanerische Letztentscheidung, in: Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2003, S. 256 ff.

### 3.1.2 Gebietskategorien

Als Formen dieser Festlegungen der Raumstruktur können verschiedene Gebietskategorien festgesetzt werden:

*Vorranggebiete* nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG sind Gebiete, in denen die mit Vorrang belegte Nutzung andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließt, soweit diese mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind. Die strikte Ausschlusswirkung für widersprechende Nutzungen dieses Gebietstyps entfaltet sich nur gebietsintern.<sup>45</sup> Die Festlegung von Vorranggebieten ist als Ziel der Raumordnung anzusehen.<sup>46</sup> Vorranggebiete können daher nicht durch die Bauleitplanung, also beispielsweise durch entgegenstehende Bebauungspläne, überwunden werden. Wird ein Gebiet nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ausgewiesen mit der Festlegung von raumbedeutsamen WEA als vorrangige Nutzung, so bedingt dies nicht, dass WEA im übrigen Planungsraum unzulässig sind. Dies lässt sich per Umkehrschluss aus § 8 Abs. 4 S. 2 ROG ableiten.<sup>47</sup>

Unter *Vorbehaltsgebieten* versteht der Gesetzgeber nach der Legaldefinition in § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG Gebiete, in denen bestimmte raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Ihnen kommt keine Steuerungswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB aufgrund fehlender zielförmiger Ausschlusswirkung zu. Sie sind den Grundsätzen der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG zuzuordnen und dienen lediglich als Gewichtungsvorgabe für anschließende Abwägungsentscheidungen.<sup>48</sup> Vorbehaltsgebiete können nicht gegen öffentliche und private Belange von größerer Bedeutung bestehen.<sup>49</sup>

<sup>45</sup> BVerwG NVwZ 1993, 167, 168.

<sup>46</sup> Vgl. Maslaton, Martin S. 403.

<sup>47</sup> Vgl. Ramtke, Sebastian S. 74.

<sup>48</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2003, 738, 742.

<sup>49</sup> Vgl. Maslaton, Martin/Kupke, Dana: Rechtliche Rahmenbedingungen des Repowerings von Windenergieanlagen, Leipzig 2005, S. 55.

Als dritte Gebietskategorie nennt das ROG in § 8 Abs. 7 Nr. 3 *Eignungsgebiete*. Dies sind Gebiete, in denen raumbedeutsame Nutzungen, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind, anderen raumbedeutsamen Belangen nicht entgegenstehen, wobei diese Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen sind. Gebietsintern wird dem Planungsraum eine Eignung für bestimmte Vorhaben wie raumbedeutsame WEA bescheinigt, WEA sind somit mit den im Gebiet konkurrierenden Belangen vereinbar. Im Rahmen der Abwägung kann sich die raumbedeutsame Nutzung nach § 35 BauGB jedoch nicht per se gegenüber anderen Nutzungen durchsetzen. Eine außergebietliche Ausschlusswirkung kommt Eignungsgebieten hingegen zu, die Errichtung der WEA ist außerhalb der Eignungsgebiete im restlichen Planungsraum unzulässig. Dabei handelt es sich hinsichtlich der außergebietlichen Ausschlusswirkung um eine planerische Letztentscheidung und folglich um ein Ziel der Raumordnung.<sup>50</sup>

### 3.1.3 Durchsetzung der Konzentrationswirkung

Um die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nutzen zu können, ist hinsichtlich der gebietsinternen Wirkung ein Vorrang für raumbedeutsame Vorhaben wie WEA notwendig, gebietsextern ist eine Ausschlusswirkung erforderlich. Diese Voraussetzungen sind nur durch Vorranggebiete mit den Wirkungen eines Eignungsgebietes nach § 8 Abs. 7 S. 2 ROG erreichbar. Die innergebietlichen Flächen des Eignungsgebietes nehmen dabei die Eigenschaften eines Vorranggebiets an.

Art. 73 GG regelt die Sachgebiete der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes. Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 zählt die Raumordnung jedoch zu den Sachgebieten, auf die sich die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt, Art. 74 Abs. 1 Nr. 31 GG. Den Ländern steht nunmehr zu, durch Landesplanungsgesetze abweichende Regelungen über die Raumordnung zu treffen. Dies wird als sog. Abweichungskompetenz

---

<sup>50</sup> Vgl. Maslaton, Martin/Kupke, Dana S. 55 f.

der Länder nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG bezeichnet. Es besteht somit keine Bindung an Gebietstypen des ROG. Die Landesregierung Baden-Württembergs (BW) hat von der Abweichungskompetenz in der aktuellen Fassung des Landesplanungsgesetzes Baden-Württembergs (LplG) Gebrauch gemacht. Näheres hierzu im folgenden Kapitel Nr. 3.1.4.

### 3.1.4 Die Novelle des Landesplanungsgesetzes

Die rot-grüne Landesregierung BW hat sich im Zuge der Energiewende für eine Förderung der Windenergie entschieden. Geplant ist, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Stroms aus heimischer Windenergie zu gewinnen. Zur Realisierung dieses Ziels sind etwa 1200 zusätzliche WEA mit einer Leistung von 3 MW erforderlich.<sup>51</sup> Dabei legt Rot-Grün Wert auf Natur- und Landschaftsverträglichkeit wie auch auf Bürgerbeteiligung.<sup>52</sup> Die rechtlichen Grundlagen für einen vereinfachten und vor allem flexiblen Ausbau der Windenergie sollen mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes geschaffen worden sein. Das Gesetz zur Änderung des LplG ist am 23. Mai 2012 in Kraft getreten.

#### **Bisherige Rechtslage:**

Die alte Fassung des LplG (kurz LplG a.F., gültig bis zum 22. Mai 2012) enthielt in § 11 Abs. 7 S. 1 Hs. 1 die Regelung, dass auf Ebene der Regionalplanung bestimmte Festlegungen in Form von Vorrang-, Vorbehalts- sowie Ausschlussgebieten getroffen werden können. Für die Regionalverbände bestand eine Planungspflicht zur Steuerung der Windenergie. Danach waren im Regionalplan laut § 11 Abs. 3 S. 2 Nr. 11, Abs. 7 S. 1 LplG a.F. zwingend Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer WEA festzulegen. Weiterhin hatte der Gesetzgeber in § 11 Abs. 7 S. 1 Hs. 2 LplG a.F. die vom 1. Halbsatz abweichende Regelung getroffen, Standorte für regionalbedeutsame WEA müssen als Vorranggebiete und der restliche Pla-

<sup>51</sup> Vgl. Windenergieerlass Baden-Württemberg, S. 5.

<sup>52</sup> Vgl. Weichenstellung für die Windenergie im Südwesten, Pressemitteilung des Staatsministeriums Baden-Württemberg Nr. 189/2011 vom 27.09.2011, S. 2, Anlage 5.

nungsraum als Ausschlussgebiete festgesetzt werden. Diese vom Landesgesetzgeber zwingend vorgeschriebene Vorgehensweise der Konzentrationsflächenplanung wird „Schwarz-Weiß-Lösung“ genannt.

Als Folge dieser Rechtslage war die Zulässigkeit von WEA innerhalb der Vorranggebiete erleichtert. Bei WEA handelt es sich um privilegierte Planvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB).<sup>53</sup> Es besteht daher ein Rechtsanspruch auf Zulassung, wenn nicht öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. § 35 Abs. 3 S. 2 Hs. 2 BauGB regelt zudem, dass öffentliche Belange raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegenstehen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind. Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben in der Regel aber auch dann entgegen, soweit hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB). Eine Genehmigung von WEA in Ausschlussgebieten war somit durch Ausweisung der Standorte für regionalbedeutsame WEA als Vorranggebiete sowie der restlichen Flächen als Ausschlussgebiete in der Regel nicht möglich.

### **Aktuelle Rechtslage:**

Die Neufassung des LplG (kurz LplG n.F., gültig seit dem 23. Mai 2012) beinhaltet keine Planungspflicht der Regionalverbände von Standorten für regionalbedeutsame WEA. Allerdings können Standorte für regionalbedeutsame WEA zukünftig als Vorranggebiete festgelegt werden (§ 11 Abs. 7 S. 1 Hs. 2 LplG n.F.). Ausschlussgebiete sind nicht mehr möglich. Die bisherige „Schwarz-Weiß-Lösung“ wird von der neuen „Weiß-Grau-Lösung“ abgelöst. Die von den Regionalverbänden ausgewiesenen Vorranggebiete stellen dabei weiterhin „weiße“ Bereiche dar, welche vorrangig zur Nutzung der Windenergie dienen. Die „grauen“ Flächen stehen den Gemeinden zur Planung zur Verfügung. Gemäß der Anpassungs-

---

<sup>53</sup> Siehe hierzu Kapitel 4.1.3.1.

pflicht der Kommunen nach § 1 Abs. 4 BauGB, sind Flächennutzungspläne (FNP) als Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Da die Ausweisung von Vorranggebieten die Eigenschaft eines solchen Zieles aufweisen<sup>54</sup>, haben die Gemeinden keine Möglichkeit, per FNP die Vorranggebiete zu überplanen, um dort einen Ausschluss der Windenergie zu bewirken.<sup>55</sup> Allerdings können die Gemeinden die Steuerungswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB für „graue“ Flächen nutzen und über Darstellungen im FNP dort Konzentrationszonen festlegen. Diese haben weiterhin eine Ausschlusswirkung für Standorte außerhalb dieser Konzentrationszonen (sog. Schwarz-Weiß-Planung).

Der Landesentwicklungsplan enthält in Plansatz 4.2.7 als Ziel der Raumordnung die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten zur Steuerung der Windenergienutzung. Der Gesetzgeber löst diese, den Neuerungen widersprechende, Regelung durch Anfügen eines Satzes am Ende des § 11 Abs. 2 LplG, der nun lautet: „Der Regionalplan konkretisiert die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 des Raumordnungsgesetzes und die Grundsätze des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne. Er formt diese Grundsätze und die Ziele der Raumordnung des Landesentwicklungsplans und der fachlichen Entwicklungspläne räumlich und sachlich aus. *Dies gilt nicht für das Ziel der Raumordnung Plansatz 4.2.7 (Windkraft) des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg.*

Um den Ausbau der Windenergie voranzutreiben, hat sich der Gesetzgeber zudem entschlossen, die bestehenden Festlegungen von Standorten für regionalbedeutsame WEA nach einer Übergangsfrist aufzuheben. Die Frist soll den Regionalverbänden ausreichend Zeit verschaffen, um eine sachgerechte Neuplanung vorzunehmen. Damit gelten die in Regionalplä-

---

<sup>54</sup> Siehe hierzu Kapitel 3.1.2.

<sup>55</sup> Vgl. Ruf, Dietmar: Der Ausbau der Windkraft und ihre Bedeutung für die Gemeinden und die kommunale Bauleitplanung, in: BWGZ 23/2011, S. 1008; so auch Stürer, Bernhard/ Stürer, Eva: Planerische Steuerung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich, in: Natur und Recht (NuR), 6/2004, S. 343.

nen festgelegten Vorranggebiete und Ausschlussgebiete nach Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des LplG ab 1. Januar 2013 nicht mehr. Eine Ausnahme stellen Regionalpläne ohne Festlegungen zur Windenergie und Regionalpläne, die per Staatsvertrag geschlossen wurden, dar. Hierzu zählen die Regionalpläne „Rhein – Neckar“ mit einem Staatsvertrag zwischen BW, Hessen und Rheinland-Pfalz sowie „Donau-Iller“ mit länderübergreifender Regionalplanung zwischen BW und Bayern.

Die Kommunen sind aber nicht zur Planung der „grauen“ Flächen verpflichtet. Erfolgt weder auf regionaler noch auf kommunaler Planungsebene eine Steuerung, so greift im Falle eines Genehmigungsantrags die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für WEA. Es erfolgt eine Einzelfallprüfung auf Ebene des Genehmigungsverfahrens. Die verschiedenen öffentlich-rechtlichen Belange werden im Zuge des Verfahrens geprüft und abgewogen. Machen die Regionalverbände von ihrem Recht Gebrauch und weisen nach § 11 Abs. 7 S. 1 Hs. 2 LplG n.f. neue Vorranggebiete (weiße Flächen) aus, so ist die Zulassung der WEA innerhalb dieser Gebiete jedoch weiterhin erleichtert.

Die Landesregierung hat neben der Novelle des LplG beschlossen, regionale Kompetenzzentren in allen vier Regierungsbezirken einzurichten. Diese übernehmen die Beratung der Bürger und Planungsträger bei Fragen zum Thema Windenergie. Einen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leistet sicherlich auch der im Jahre 2010 von der Landesregierung entwickelte „Windatlas Baden-Württemberg“. Er weist Windgeschwindigkeiten in Höhen zwischen 80 m und 160 m aus und soll als Datengrundlage zur vereinfachten Standortwahl für WEA beitragen. Zudem hat sich die Landesregierung für die Ausarbeitung eines Windenergieerlasses<sup>56</sup> entschieden. Er trat am 9. Mai 2012 in Kraft und dient als Ergänzung zum neuen LplG. Zusammen sollen das LplG und der Windenergieerlass einen Rahmen für eine einheitliche Genehmigungspraxis schaffen.

---

<sup>56</sup> Windenergieerlass Baden-Württemberg.

## 3.2 Ortsplanung

Klassische Instrumente der Ortsplanung, auch örtliche Raumplanung genannt, sind u.a. Flächennutzungs- und Bebauungspläne (Bauleitpläne). Als einer der Grundsätze der Ortsplanung wird zum einen das Gebot der Erforderlichkeit nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB angesehen, welches vorschreibt, dass Bauleitpläne aufzustellen sind (und auch nur dann), sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Zum anderen hat der Gesetzgeber das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB entwickelt. Danach sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Gemeinden können daher keine autonome Windenergiepolitik betreiben. Bei der Aufstellung der Pläne muss zudem das Abwägungsgebot (gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander, § 1 Abs. 7 BauGB) beachtet werden. Nachfolgend werden die verschiedenen Möglichkeiten zur Steuerung von WEA durch die Bauleitplanung aufgezeigt.

### 3.2.1 Steuerung durch den Flächennutzungsplan

Für die Planung der Flächen, welche außerhalb der von den Regionalverbänden festgelegten Vorranggebiete für WEA liegen („graue“ Bereiche), sind Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung auf Ebene des FNP zuständig. Dies ermöglicht ihnen, eigenverantwortlich direkt vor Ort den Ausbau von WEA zu steuern. Da seit Inkrafttreten des neuen LplG nur noch eine Festlegung von Vorranggebieten und nicht mehr von Ausschlussgebieten möglich ist, haben die Regionalpläne zukünftig keine Steuerungswirkung mehr im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Die Kommunen können die Konzentration von WEA im Gemeindegebiet folglich nur noch durch Ausweisung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung im FNP bewirken. Voraussetzung ist auch hierfür ein schlüssiges räumliches Planungskonzept, welches der Windenergie „sub-

stanzial“ Raum verschaffen muss.<sup>57</sup> Ist ein solches Konzept nicht vorhanden, so greift der Privilegierungsstatbestand des § 35 BauGB und es erfolgt eine Einzelfallprüfung. Gemäß § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist weder bei bloßer Verhinderungsplanung noch bei einer Planung, die nicht vollzugsfähig ist (z.B.: Ausweisung von Vorrangflächen lediglich in Naturschutzgebieten), gegeben.

Gemäß dem im Jahre 2004 in das BauGB eingefügte § 15 Abs. 3 kann auf Antrag der Gemeinde die Zurückstellung von Baugesuchen bewirkt werden. Diese Vorschrift dient der Absicherung der Konzentrationsflächenplanung auf Gemeindeebene. Danach hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB für maximal ein Jahr auszusetzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Gemeinde beschlossen hat, einen FNP aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreicht werden soll, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Die Zeitspanne zwischen dem Eingang des Baugesuchs bei der zuständigen Behörde bis zur Zustellung des Baugesuchs ist auf die Dauer der Zurückstellung nicht anzurechnen, soweit sich der Zeitraum für die Bearbeitung des Baugesuchs als notwendig erweist. Die Zulässigkeit eines Antrags auf Zurückstellung beschränkt sich auf sechs Monate, nachdem die Gemeinde in einem Verwaltungsverfahren förmlich Kenntnis erhalten hat.

Kommunen können WEA jedoch nicht nur durch Ausweisung von Konzentrationszonen in ihren FNP steuern, sondern auch durch Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 1 S. 1 Baunutzungsverordnung - BauNVO). Zusätzlich hat der Gesetzgeber mit § 249 Abs. 2 S. 3 BauGB den Kommunen die Möglichkeit

---

<sup>57</sup> Vgl. Kapitel 4.1.3.3.

eröffnet, die Zulässigkeit von neuen WEA mit der Bedingung zu verknüpfen, dass der Rückbau anderer WEA innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt. Diese können sich auch außerhalb des FNP oder des Gemeindegebiets befinden.

Vor Inkrafttreten des neuen LplG konnte ein sachlicher Teilflächennutzungsplan (TFNP) gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB nur mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB ausgewiesen werden. Durch die Novelle des LplG entsteht jedoch die Möglichkeit, sachliche TFNP nur für Teile des Gemeindegebiets auszuweisen. Dies bedeutet, die Rechtswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB tritt lediglich für den Teil des Außenbereichs ein, für den der TFNP auch aufgestellt ist.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat in einem Schreiben an den Gemeindeverwaltungsverband St. Peter mitgeteilt, dass FNP mit Konzentrationszonen aus der Zeit vor dem Erlass von Wind-Regionalplänen nach Aufhebung der Wind-Regionalpläne weiterhin gelten, die Anpassungspflicht der Bebauungspläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB steht dieser Regelung nicht entgegen.<sup>58</sup> Im Rahmen der Baugenehmigung für WEA als Teil der Immissionsschutzgenehmigung sind diese FNP daher zu beachten.

### **3.2.2 Steuerung durch den Bebauungsplan**

Die Gemeinde kann den Ausbau der WEA auch durch Festsetzungen in den Bebauungsplänen beeinflussen. § 9 Abs. 1 BauGB regelt den Inhalt von Bebauungsplänen. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB können dies Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sein. Als Art der baulichen Nutzung kommt die Festlegung bestimmter Baugebiete in Betracht, diese regelt die BauNVO. Für WEA relevant ist die Ausweisung von sonstigen Sondergebieten nach § 11 Abs. 2 BauNVO und von Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB. Zudem kann es sich bei

---

<sup>58</sup> Gemeindegtag-INFO Druckausgabe Nr. 21/2011 vom 5.12.2011, Anlage 6.

WEA um untergeordnete Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe in Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO oder um in anderen Baugebieten unzulässige Gewerbebetriebe in Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO handeln.<sup>59</sup> Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzungen kann die Gemeinde nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO Festsetzungen über die Höhe der im Baugebiet zulässigen baulichen Anlagen treffen. Weiterhin können die Standorte der Anlagen durch Festsetzung von Baugrenzen nach § 23 Abs. 3 S. 1 BauNVO bestimmt werden.<sup>60</sup> Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden. Eine Begrenzung der Zahl zulässiger WEA ist hingegen nicht zulässig.<sup>61</sup> Grundsätzlich kann bei Gemeinden, die eine Windenergienutzung nicht befürworten, die Versuchung bestehen, durch Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung und überbaubarer Grundstücksfläche übergeordnete Regelungen einzuschränken. Überplant die Gemeinde jedoch einen in einem übergeordneten Plan als Eignungsgebiet für WEA ausgewiesenen Bereich, um dessen Festsetzungen auszuhebeln, so verstößt der Bebauungsplan gegen § 1 Abs. 4 BauGB und ist unwirksam.

Die Gemeinde kann zudem gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 249 Abs. 2 BauGB die Entscheidung treffen, dass die im Bebauungsplan festgesetzten WEA nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass nach der Errichtung der im Bebauungsplan festgesetzten WEA der Rückbau anderer im Bebauungsplan bezeichneter WEA innerhalb einer im Bebauungsplan zu bestimmenden angemessenen Frist erfolgt. Die zurückzubauenden Anlagen können sich auch außerhalb des Bebauungsplangebiets oder außerhalb des Gemeindegebiets befinden. Diese Vorschrift wurde durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 eingefügt.

---

<sup>59</sup> Näheres zu für WEA in Frage kommende Baugebiete in Kapitel 4.1.1.

<sup>60</sup> BVerwG, Urteil vom 21.10.2004 – 4 C 3.04; BVerwG, Urteil vom 20.05.2010 – 4 C 7.09; Ruf, Dietmar: Der Ausbau der Windkraft und ihre Bedeutung für die Gemeinden und die kommunale Bauleitplanung S. 1025.

<sup>61</sup> OVG Koblenz, Urteil vom 21.1.2011 – 8 C 10850/10.

## 4 Zulässigkeit von Windenergieanlagen

Die Prüfung der materiellen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt stets in den entsprechenden Genehmigungsverfahren. Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) besteht seit dem 1. Juli 2005 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für WEA ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 m.<sup>62</sup> Für WEA mit einer Höhe bis einschließlich 50 m ist ausschließlich ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde ist jedoch nicht nur für die Prüfung ihrer eigenen fachrechtlichen Vorschriften zuständig. In Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG schließt die Genehmigung eine Reihe anderer, die Anlage betreffende behördlicher Entscheidungen ein. Sie erfolgt daher in Abstimmung mit der Baurechts- und Naturschutzbehörde und unter Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist. Es folgt ein Überblick über die wichtigsten und am häufigsten tangierten Rechtsbereiche.

### 4.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Bei der Errichtung bzw. Änderung von WEA handelt es sich um Vorhaben nach § 29 Baugesetzbuch (BauGB), die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher in den §§ 30 bis 37 BauGB geregelt. Dabei ist die Lage des Bauvorhabens von besonderer Bedeutung. Insgesamt sind drei Bebauungsbereiche zu unterscheiden. Maßgeblich für die Zulässigkeit ist, ob das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich durchgeführt werden soll. Grundsätzlich ist in jedem Bereich eine Zulassung von WEA möglich. Das ungeschriebene planungsrechtliche Gebot der Rücksichtnahme ist allgemein im Planungsrecht und damit in allen drei Bebauungsbereichen zu beach-

---

<sup>62</sup> Näheres hierzu siehe Kapitel 5.

ten. Ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot liegt dann vor, wenn eine unzumutbare Beeinträchtigung entsteht.<sup>63</sup>

#### 4.1.1 Der Bebauungsplan

Das Baugesetzbuch nennt drei verschiedene Arten von Bebauungsplänen:

Ein *qualifizierter Bebauungsplan* weist sich laut § 30 Abs. 1 BauGB dadurch aus, dass er allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens die Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 bis 21a Baunutzungsverordnung – BauNVO) die überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) und die örtlichen Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauNVO) enthält. Ein Vorhaben im Bereich des qualifizierten Bebauungsplans ist zulässig, wenn es den vorgenannten Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Für die Errichtung und den Betrieb von mehreren WEA innerhalb eines qualifizierten Bebauungsplans kommen als Art der baulichen Nutzung Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windpark“ oder „Windenergieanlagen“ in Frage, § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr.10 BauNVO. Die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO, also ein Gebiet für Anlagen, die der Erforschung, der Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, gilt als planungsrechtlich vorgesehene Form der Festsetzung von Windparks.<sup>64</sup> Auch als nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe in Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO oder als in anderen Baugebieten unzulässige Gewerbebetriebe in Industriegebieten gemäß § 9 BauNVO können WEA in Betracht kommen.

---

<sup>63</sup> Vgl. Kapitel 4.1.

<sup>64</sup> Vgl. Wolf, Rainer S. 335.

§ 14 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BauNVO bietet die Möglichkeit, WEA als untergeordnete Nebenanlagen zuzulassen, soweit keine Festlegung von Flächen für Windenergienutzung besteht. Die Anlagen müssen hierfür überwiegend dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und dürfen seiner Eigenart nicht widersprechen. WEA, die auf Deckung des Eigenbedarfs ausgelegt sind, können nach § 14 Abs. 1 BauNVO in einem „weiträumig“ („aufgelockert“) bebauten bzw. bebaubaren Gebiet zulässig sein. Zusätzlich muss sich die WEA der Hauptanlage räumlich und funktional unterordnen.<sup>65</sup> Dies hat zur Folge, dass WEA, die der öffentlichen Versorgung dienen, nicht unter den Begriff der untergeordneten Nebenanlagen fallen<sup>66</sup>. Als weitere Rechtsgrundlage dient § 14 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 BauNVO. WEA können bauplanerisch als Anlagen für EE zugelassen werden. Voraussetzung für eine solche Genehmigung ist, dass die Anlagen die Versorgung eines oder mehrerer Baugebiete der Kommune mit Elektrizität übernehmen.

WEA sind außerdem auf festgesetzten Flächen für die Versorgung nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zulässig. Dabei muss der Erfordernis Rechnung getragen werden, die betreffende Gemeinde mit Energie zu versorgen. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB scheidet als Genehmigungsgrundlage für WEA, die lediglich der Eigenversorgung dienen, aus.<sup>67</sup> Allerdings kann mit dieser Form der Festsetzung durch einen Bebauungsplan kein selbstständiges Baugebiet für WEA erzeugt werden. Die Nutzung von WEA hängt somit unmittelbar von der Ausweisung eines Baugebiets im Rahmen der BauNVO ab.<sup>68</sup>

Neben dem qualifizierten Bebauungsplan kann die Gemeinde einen *vorhabenbezogenen Bebauungsplan* nach § 30 Abs. 2 i.V.m. § 12 BauGB beschließen. Der Vorhabenträger muss durch einen mit der Gemeinde

---

<sup>65</sup> Windenergieerlass Baden-Württemberg S. 29.

<sup>66</sup> Vgl. VGH Mannheim, NVwZ 1999, 548, 549.

<sup>67</sup> Vgl. Maslaton, Martin/Kupke S. 30.

<sup>68</sup> Vgl. Wolf, Rainer S. 335.

abgestimmten Plan zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung aufzeigen, dass er bereit und in der Lage ist, die rechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Der Träger ist bei der Umsetzung des Vorhabens an eine bestimmte Frist gebunden und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet. WEA sind daher zulässig, wenn sie dem Bebauungsplan nicht widersprechen und ihre Erschließung gesichert ist.

Schließlich kann es sich bei einem Bebauungsbereich auch um einen *einfachen Bebauungsplan* handeln. Ihm fehlt mindestens ein Merkmal des qualifizierten Bebauungsplans. Ist eine WEA in diesem Bereich geplant, so richtet sich die Zulässigkeit, neben eventuell vorhandenen Festsetzungen, im Übrigen nach § 34 oder 35 BauGB.

Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne können entsprechend des § 31 BauGB gestattet werden.

#### **4.1.2 Der unbeplante Innenbereich**

Voraussetzung für die Anwendung des § 34 BauGB ist die Planung einer WEA innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, dem sogenannten unbeplanten Innenbereich. Für den Bebauungsbereich dürfen weder qualifizierte noch vorhabenbezogene Bebauungspläne bestehen. Die Zulässigkeit einer WEA richtet sich danach, ob sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie nach der Bauweise und der zu überbauenden Grundstücksfläche in die tatsächlich vorhandene Eigenart des jeweiligen Baugebiets und seiner Umgebung einfügt. § 34 Abs. 1 S. 2 BauGB nennt als weitere Voraussetzung die Wahrung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen wie auch die Nicht-Beeinträchtigung des Ortsbildes durch die Anlage. Ein Anhaltspunkt für eine Verletzung des Ortsbildes liegt vor, wenn das ästhetische Empfinden eines für Fragen der

Ortsbildgestaltung aufgeschlossenen Betrachters beeinträchtigt ist.<sup>69</sup> Sofern ein einfacher Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB vorhanden ist, darf das Vorhaben diesem nicht widersprechen.

Eine WEA, die der Versorgung der Öffentlichkeit dient, ist nur rentabel, wenn sie eine gewisse Höhe aufweist. Eine leistungsstarke Anlage, die dem heutigen Stand der Technik entspricht, ist i.d.R. höher als 100 m. Nur so kann eine entsprechende Menge Energie erzeugt werden. Damit ist die WEA jedoch meist doppelt so hoch wie die vorhandene Bebauung im näheren Umfeld und „verursacht oder erhöht bodenrechtlich beachtliche Spannungen“, die nicht im Wege nachbarlicher Abstimmung behoben werden können.<sup>70</sup> WEA spielen im unbeplanten Innenbereich heute praktisch keine Rolle mehr, da sie sich mit mehr als 50 m Höhe der Hauptanlage nicht optisch unterordnen, sondern einer Hauptanlage gleichwertig erscheinen oder diese optisch verdrängen.<sup>71</sup> Die Zulässigkeit einer WEA scheitert somit regelmäßig am Maß der baulichen Nutzung und folglich an der Beeinträchtigung des Ortsbilds. Eine Ausnahme bilden kleine, zur Eigenversorgung dienende WEA<sup>72</sup>.

### 4.1.3 Der Außenbereich

Unter dem Begriff des Außenbereiches fallen Gebiete, die außerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 BauGB und von unbeplanten Innenbereichen im Sinne des § 34 BauGB liegen. Dieser Bereich soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Dennoch liegt der Einsatzbereich von WEA überwiegend im Außenbereich, da hier bessere Windverhältnisse herrschen und Festsetzungen im Bereich von Bebauungsplänen und das Erfordernis des Einfügens im unbeplanten In-

<sup>69</sup> BVerwG, BauR 2002, S. 1052.

<sup>70</sup> BVerwGE 54, 73, 79; BVerwGE 55, 369, 386, so auch Windenergieerlass Baden-Württemberg S. 30; Maslaton, Martin/Kupke, Dana S. 26

<sup>71</sup> Wolf, Rainer S. 331, 336.

<sup>72</sup> BVerwG, Urteil vom 18.02.1983 – 4 C 18.81.

nenbereich die Errichtung und den Betrieb von WEA, welche der Allgemeinversorgung dienen, fast unmöglich machen.<sup>73</sup>

#### 4.1.3.1 Privilegierung von Vorhaben

Seit der Novellierung des BauGB im Jahr 1997<sup>74</sup> sind regenerative Energieträger im Außenbereich privilegiert. Der Gesetzgeber hat in § 35 BauGB bei möglichen Bauvorhaben zwischen „privilegierten Vorhaben“ (Abs. 1 Nr. 1-7) und „sonstigen Vorhaben“ (Abs. 2) unterschieden. Ein Vorhaben, welches der Windenergie dient und überwiegend oder vollständig für die Versorgung der allgemeinen Bevölkerung genutzt wird, zählt zu den privilegierten Planvorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB. Es besteht daher ein Rechtsanspruch auf Zulassung, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben den Festsetzungen eines eventuell vorliegenden einfachen Bebauungsplans nicht widerspricht.

Privilegierte Vorhaben sind erst dann unzulässig, wenn sie sich gegenüber den entgegenstehenden Belangen nicht rechtfertigen lassen. Sonstige Vorhaben werden bereits vom BauGB ausgeschlossen, wenn sie öffentliche Belange beeinträchtigen. Sie sind lediglich „im Einzelfall“ zulässig. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB zählen zu den „sonstigen Vorhaben“ nach Abs. 2, sie unterscheiden sich lediglich dadurch, dass ihnen bestimmte öffentliche Belange aus Nr. 1-6 nicht entgegen gehalten werden können.<sup>75</sup> Das stärkere Durchsetzungsvermögen der privilegierten gegenüber den sonstigen Vorhaben hinsichtlich entgegenstehender Belange ist Ausfluss der Rechtsprechung des BVerwG<sup>76</sup>. Es besagt, dass privilegierte Bauvorhaben dem Außenbereich „planähnlich zugewiesen“ sind. Wenn

<sup>73</sup> Vgl. Wolf, Rainer S. 331, 332; Kapitel 4.1.1 und 4.1.2.

<sup>74</sup> Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S.1189)

<sup>75</sup> Vgl. Krautzberger, Michael: Kommentierung § 35 in: Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, Kommentar, 11. A., München 2009, §35 Rn. 40.

<sup>76</sup> BVerwGE 48, 109, 114.

WEA durch die Bauleitplanung nicht ein besonderer Standort zugeteilt worden ist, sind sie folglich primär dem Außenbereich zugehörig.<sup>77</sup>

Eine privilegierte Zulassung kommt auch für WEA im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Betracht. Hierbei muss es sich um Anlagen handeln, welche einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und lediglich einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Ob eine WEA einem Betrieb „dient“, erfordert immer eine Prüfung des Einzelfalls, bei der die Verkehrsauffassung zu Grunde zu legen ist. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind allenfalls bei einer Nebenanlage gegeben, deren Stromerzeugung zu mehr als 50 % für die Versorgung einer Hauptanlage genutzt wird. Zudem ist eine räumliche Zuordnung des Vorhabens zu den Betriebsflächen notwendig. Die einzeln gesehen land- bzw. forstwirtschaftsfremden Nutzungen werden von der Privilegierung sozusagen „mitgezogen“.<sup>78</sup>

Dasselbe gilt auch für WEA in Form von Nebenanlagen zu Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) oder als Nebenanlagen zu Vorhaben, die aufgrund ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

---

<sup>77</sup> Vgl. Maslaton, Martin/Kupke, Dana S. 48.

<sup>78</sup> Vgl. Krautzberger in: Battis/Krautzberger/Löhr, §35 Rn. 14.

#### 4.1.3.2 Öffentliche Belange

Die Privilegierung von WEA erleichtert ihre Zulassung im Außenbereich, der Gesetzgeber hat jedoch damit noch keine Entscheidung über einen konkreten Standort gefällt.<sup>79</sup> Welche öffentlichen Belange der Windenergienutzung entgegenstehen können, regelt § 35 Abs. 3 BauGB nicht abschließend. Nach Satz 1 Nr. 1 ist zu prüfen, ob die Errichtung und der Betrieb einer oder mehrerer WEA den *Darstellungen des Flächennutzungsplans* (FNP) nach § 5 Abs. 1 BauGB widerspricht. Trifft dies zu, handelt es sich um einen dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Belang. Diese Regelung erzeugt daher ein innergebietliches Widerspruchsprinzip, welches mit dem FNP unvereinbare Nutzungen ausschließt.<sup>80</sup> Deshalb kann die positive Ausweisung anderer Nutzungen auf bestimmten Standorten einem Vorhaben, welches der Windenergie dient, entgegenstehen. Ein Widerspruch zu den Darstellungen des FNP setzt allerdings einen rechtswirksamen FNP voraus. Dieser ist gegeben, wenn die Darstellungen hinreichend bestimmt und konkret sind.<sup>81</sup> Bei einer Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB liegt hingegen kein entgegenstehender öffentlicher Belang vor, da es sich um miteinander verträgliche Nutzungen handelt.<sup>82</sup>

Unter den Begriff der „entgegenstehenden öffentlichen Belange“ fallen auch schädliche Umwelteinwirkungen, die durch das privilegierte Vorhaben entstehen, § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB. Der Begriff „schädliche Umwelteinwirkung“ ist aus § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ableitbar.<sup>83</sup> Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, d.h. auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnli-

<sup>79</sup> Krautzberger in: Battis/Krautzberger/Löhr, § 35 Rn.4.

<sup>80</sup> Kirste, Stephan: Das Zusammenwirken von Raum- und Bauleitungsrecht dargestellt am Beispiel der Zulässigkeit von Windenergieanlagen, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 16/2005, S. 996.

<sup>81</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 1998, 960.

<sup>82</sup> Vgl. BVerwG ZfBR 1990, 41.

<sup>83</sup> Vgl. BVerwGE 52, 122, 125; BVerwG, Urteil vom 29.08.2007 – 4 C 2.07.

che Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft zu erzeugen. Beim Betrieb von WEA sind somit insbesondere die entstehenden Lärm- und Lichtimmissionen zu beachten. Werden Grenzwerte nicht eingehalten, ist das Vorhaben unzulässig.<sup>84</sup> § 3 Abs. 1 BImSchG stellt durch die ausdrückliche Nennung der Beeinträchtigung von Nachbarn außerdem eine drittschützende Norm dar.<sup>85</sup>

Nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB können WEA im Außenbereich Belange des Wasserschutzes sowie die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen gemäß Nr. 8 entgegenstehen. Ein großes Konfliktpotenzial stellen außerdem Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB dar. Das BauGB und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verwenden jedoch keine identischen Definitionen beim Begriff des Naturschutzes. Daher sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen im Bauplanungsrecht unabhängig von denen des Naturschutzrechts zu prüfen.<sup>86</sup> WEA verunstalten das Orts- und Landschaftsbild nur in den seltensten Fällen.<sup>87</sup> Dennoch gibt es eine Vielzahl von Urteilen, die diese Problematik aufgrund ihrer Relevanz behandeln. Eine Verletzung des Ortsbildes liegt dann vor, wenn das ästhetische Empfinden eines für Fragen der Ortsbildgestaltung aufgeschlossenen Betrachters beeinträchtigt ist.<sup>88</sup> Eine WEA verunstaltet das Landschaftsbild, wenn der städtebauliche und landschaftliche Gesamteindruck erheblich gestört wird.<sup>89</sup> Ist das Landschaftsbild jedoch bereits nachhaltig zerstört,

---

<sup>84</sup> Siehe Kapitel 4.2.

<sup>85</sup> Vgl. BVerwGE 68, 58, 60.

<sup>86</sup> Vgl. BVerwG NVwZ 2002, 1112 ff.

<sup>87</sup> Ramtke, Sebastian S. 62.

<sup>88</sup> Vgl. BVerwG BauR 2002, 1052.

<sup>89</sup> Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr, § 35 Rn. 63.

so mangelt es an einem Schutzgut, das weiteren Eingriffen in die Landschaft entgegen gehalten werden kann.<sup>90</sup>

Als unbenannter öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB wird außerdem die „optisch bedrängende“ Wirkung von WEA auf bewohnte Nachbargrundstücke angesehen. Dieser Effekt geht vor allem von den Drehbewegungen des Rotors aus und kann das Gebot der Rücksichtnahme tangieren.<sup>91</sup> § 35 Abs. 3 BauGB zählt das Rücksichtnahmegebot nicht explizit als Beispiel für einen öffentlichen Belang auf, dennoch gilt es in der Rechtsprechung als Versagungsgrund gegenüber im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Daher muss im Einzelfall geprüft werden, ob eine optisch bedrängende Wirkung besteht. Die Rechtsprechung bietet folgende Orientierungshilfe: Keine optische Bedrängung ist tendenziell gegeben, wenn der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe, also Nabenhöhe + die Hälfte des Rotordurchmessers, misst. Hingegen handelt es sich in den überwiegenden Fällen um eine optische Bedrängnis, wenn der Abstand weniger als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA beträgt. Liegt der Abstand zwischen dem zweifachen bis dreifachen Wert, so ist eine besonders intensive Prüfung des Einzelfalls notwendig.<sup>92</sup> Neben dem nicht abschließenden Katalog des § 35 Abs. 3 BauGB kann der Katalog des § 1 Abs. 6 BauGB Anhaltspunkte für einen öffentlichen Belang liefern – hier sind insbesondere die Auswirkungen von WEA auf Verteidigungsanlagen der Bundeswehr (Nr. 10) zu beachten.<sup>93</sup>

---

<sup>90</sup> Vgl. BVerwG, Buchholz 406.11 § 35 Rn. 131.

<sup>91</sup> Vgl. BVerwG NvWz 1987, 128 f./ BRS 46, Nr. 176.

<sup>92</sup> Ruf, Dietmar BWGZ 23/2011, S. 1017.

<sup>93</sup> Maslaton, Martin S. 276.

#### 4.1.3.3 Konzentrationszonen

Im Jahr 1996 hat der Bundesgesetzgeber mit der Novellierung des § 35 BauGB eine Rechtsgrundlage für Gemeinden geschaffen, um WEA auf kommunaler Ebene zu steuern. WEA können durch gebietsbezogene Ausweisungen gesteuert werden. Hiermit sollten die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, die Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbilds durch Wildwuchs von Anlagen zu verhindern. Wildwuchs, auch „Verspargelung der Landschaft“ genannt, bezeichnet die optische Verunstaltung der Natur aufgrund ungesteuerter Ansiedelung einzelner WEA.<sup>94</sup> Dieser Begriff geht auf den ehemaligen Ministerpräsidenten und Windenergiegegner Erwin Teufel zurück.<sup>95</sup> Um die generelle Freihaltung des Außenbereichs von Bebauung trotz Privilegierung garantieren zu können, hat der Gesetzgeber den sog. Planvorbehalt entwickelt. Danach stehen einem privilegierten Vorhaben i.d.R. öffentliche Belange entgegen, wenn im FNP oder einem Raumordnungsplan an anderer Stelle Flächen für WEA ausgewiesen sind (nachfolgend als „Konzentrationsflächenplanung“ bezeichnet).<sup>96</sup> Mit § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB wurde eine planerische Steuerungsmöglichkeit durch Regional- und Flächennutzungsplan eingefügt. Die Gemeinden können z.B. im FNP durch positive Standortzuweisung an einer oder mehreren Stellen im Plangebiet die privilegierte Zulassung von Anlagen im übrigen Planungsraum ausschließen. Hierfür muss die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebiets veranlasst haben und auf Basis dessen ein schlüssiges Planungskonzept (Gesamtkonzept) ausarbeiten, welches die Gründe für geeignete und ausgeschlossene Standorte erläutert.<sup>97</sup>

Weder FNP noch Regionalpläne dürfen als Mittel zur Verhinderung des Ausbaus der Windenergie verwendet werden. Hier stellt sich die Frage, wann es sich um ein schlüssiges Planungskonzept handelt bzw. wann ei-

---

<sup>94</sup> Vgl. Ehlers, Angela/Böhme, Rebekka: Windenergie in der Landesplanung, in: Natur und Recht (NuR), 2011, S. 325.

<sup>95</sup> Vgl. ebenda S. 325.

<sup>96</sup> Vgl. BVerwGE 117, 287.

<sup>97</sup> Vgl. BVerwGE 122, 109.

ne reine Verhinderungsplanung vorliegt. In einer Grundsatzentscheidung stellte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) dazu fest, der Plan müsse gewährleisten, dass die Windenergienutzung sich an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzt. Bei einer "bloßen Feigenblattplanung" dürfe die Gemeinde es nicht bewenden lassen. Das bedeutet, sie muss „der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen“. <sup>98</sup>

Eine Gemeinde kann jedoch auch nach Untersuchung der Gemeindeflächen zum Ergebnis kommen, dass keine geeigneten Flächen für WEA vorliegen. Dies kann der Fall sein, wenn das Gemeindegebiet größtenteils in Landschafts- oder Naturschutzgebieten liegt und somit eine Zulassung von WEA nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist. Orientierungspunkte für eine reine Verhinderungsplanung wie beispielsweise die Unterschreitung festgelegter Größen der Flächen für WEA im Bereich der Gemeindefläche wären aufgrund der unterschiedlichen topografischen Gegebenheiten nicht zu rechtfertigen. <sup>99</sup> Allerdings müssen sich die für die Windenergie ausgewiesenen Flächen auch zur Nutzung eignen. Dies scheidet beispielsweise aus, wenn der wirtschaftliche Betrieb aufgrund baurechtlicher Festsetzungen wie Höhenbeschränkungen und Mindestabstände zwischen den verschiedenen Anlagen nicht gewährleistet ist. Je kleiner die Konzentrationsfläche ist, desto größer ist der planungsrechtliche Rechtfertigungsbedarf für den Ausschluss der WEA im übrigen Gemeindegebiet. <sup>100</sup>

---

<sup>98</sup> Ständige Rechtsprechung, vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 - 4 c 15.01, NR. 28; BVerwG, Urteil vom 24.1.2008 - 4 CN 2.07.

<sup>99</sup> Fest, Philipp S. 211.

<sup>100</sup> Vgl. OVG Koblenz ZNER 2005, 336, 337.

#### 4.1.4 Gemeindliches Einvernehmen und Rückbaupflichtung

Als Ausfluss der Planungshoheit der Gemeinden aus Art. 28 Abs. 2 GG wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde selbst zuständige Baurechtsbehörde ist. Es gilt gemäß § 36 Abs. 2 S. 2 BauGB als erteilt, wenn die Gemeinde es nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert. Die Frist läuft erst ab Vollständigkeit des Bauantrags. Das Einvernehmen darf generell nur aus städtebaulichen Gründen versagt werden, § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB. Die Gemeinde hat ausschließlich zu beurteilen, ob die WEA nach den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB zulässig ist oder nicht.<sup>101</sup> Die Baurechtsbehörde darf im Falle der Verweigerung des Einvernehmens die beantragte Baugenehmigung aufgrund der verwaltungsinernen Bindungswirkung nicht erteilen. Nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB kann jedoch das von der Gemeinde rechtswidrig versagte Einvernehmen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ersetzt werden. Durch die LBO-Reform von 2010 hat der Landesgesetzgeber diese vom BauGB eingeräumte Möglichkeit ausgeschöpft. Nach § 54 Abs. 4 LBO ist nunmehr die Baugenehmigungsbehörde für die Ersetzung des rechtswidrig versagten Einvernehmens zuständig. Die Gemeinde muss jedoch vor einer Ersetzung angehört werden und die Möglichkeit haben, eine neue Entscheidung zu treffen. Das Einvernehmen der Gemeinde ist kein Verwaltungsakt und kann daher nicht isoliert eingeklagt werden. Versagt die Gemeinde jedoch rechtswidrig ihr Einvernehmen, so kann per Verpflichtungsklage Klage auf Erteilung der Baugenehmigung erhoben werden. Liegt hingegen ein Versagungsgrund hinsichtlich des § 35 BauGB vor, so wird die Ersetzung des Einvernehmens als rechtswidrig angesehen und die Widerspruchsbehörde ist zur Aufhebung verpflichtet, vorausgesetzt der Versa-

---

<sup>101</sup> Vgl. Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr, § 35 Rn. 125a.

gungsgrund setzt sich nach Abwägung gegenüber der im Außenbereich geplanten WEA durch.<sup>102</sup>

Als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für WEA nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hat der Antragsteller zudem eine Verpflichtungserklärung gemäß § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB abzugeben. Danach ist das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelung zu beseitigen. Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung insbesondere eine Beeinträchtigung der Landschaft durch aufgegebene Anlagen vermeiden.<sup>103</sup> Die Sicherstellung der Einhaltung der Verpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 S. 3 BauGB erfolgt durch eine entsprechende Nebenbestimmung in der Baugenehmigung und durch Baulast oder in anderer Weise.<sup>104</sup> Dabei orientiert sich die Höhe der Sicherheitsleistung an den voraussichtlichen Kosten für Rückbau der WEA und Beseitigung der Bodenversiegelung.<sup>105</sup>

## 4.2 Immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) ist am 01. April 1974 in Kraft getreten und seitdem vielfach novelliert und ergänzt worden. Gemäß § 1 Abs. 1 BImSchG dient es dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

WEA fallen als Anlagen i.S.d. § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG in den Geltungsbereich des BImSchG. Weisen sie eine

<sup>102</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 1.7.2010 - 4 C 4.08 Rn. 36.

<sup>103</sup> Vgl. Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr, § 35 Rn. 125.

<sup>104</sup> Vgl. ebenda, § 35 Rn. 125a.

<sup>105</sup> Windenergieerlass Baden-Württemberg S. 32.

Gesamthöhe von mehr als 50 m auf, so sind die WEA genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 4. BImSchV und Nr. 1.6 des Anhangs. Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit genehmigungsbedürftiger Anlagen richtet sich nach den Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG. Gemäß Abs. 1 Nr. 1 des § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn die sich aus § 5 ergebenden Betreiberpflichten sowie die aus einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden. Der Betreiber der WEA ist beispielsweise gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BImSchG verpflichtet nach Stilllegung der WEA das zugehörige Betriebsgelände wieder ordnungsgemäß herzustellen. Zum anderen dürfen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Während des Verfahrens werden u.a. die vom Vorhaben erzeugten Umwelteinwirkungen bewertet. Sind die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt, so besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

Das BImSchG regelt u.a. den Umgang mit Lärmimmissionen, die bei Errichtung und Betrieb von WEA entstehen. Hierbei sind die Werte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen.<sup>106</sup> Gemäß Nr. 3.2.1 der TA Lärm entstehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn die in Nr. 6 der TA Lärm enthaltenen Werte eingehalten werden. Dabei sind die verschiedenen Baugebiete der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für eine Bewertung heranzuziehen. Für ein reines Wohngebiet gilt beispielsweise ein Wert von 35 dB (A) in der Nacht als zumutbar. Wird der zulässige Grenzwert überschritten, dann verletzt der Betrieb der Anlagen den Anwohner regelmäßig in seinen nachbarschützenden Rechten und damit das Gebot der Rücksichtnahme. Im Grundansatz ist das zumutbare Maß an Immissionen somit nach den in Nr. 6.1 der TA Lärm enthaltenen Immissionsrichtwerten für die Immissionsorte außerhalb von Gebäuden zu bestimmen.

---

<sup>106</sup> Vgl. BVerwG DVBl 2001, 1460 ff.

Jede WEA muss daher zur Beurteilung, ob Richtwerte überschritten werden, dauerhaft mit einem Gerät zur Aufzeichnung der Lärmimmissionen ausgestattet sein. Trotz enormer Reduzierung der Lärmimmissionen im Lauf der Jahre gehen von modernen WEA teilweise erhebliche Beeinträchtigungen aus. Sie hängen von der Größe der Anlage und den herrschenden Windverhältnissen ab. Das damit unregelmäßige Emissionsverhalten stellt eine Besonderheit der Windenergienutzung dar.<sup>107</sup> Im direkten Umfeld findet sich oftmals ein Schallleistungspegel um 100 dB, ein Wert der intensivem Straßenverkehr gleichgesetzt werden kann.<sup>108</sup> Misst man diesen jedoch in 500 m Entfernung, so sind die WEA kaum mehr hörbar. 500 m Abstand werden i.d.R. zu allgemeinen und reinen Wohngebieten nicht unterschritten.<sup>109</sup>

Eine weitere zu prüfende Beeinträchtigung ist der sog. *periodische oder bewegte Schattenwurf*. Steht die Sonne hinter dem Rotor der WEA, so laufen bei Betrieb bewegte Schatten über die Grundstücke. Diese sind abhängig vom Sonnenstand, den Wetterbedingungen und der Windrichtung. Die Effekte verursachen je nach Umlaufgeschwindigkeit des Rotors einen unterschiedlich schnellen Wechsel von Licht und Schatten. Werden die WEA in der Nähe von Wohngebieten errichtet, ist dieser Effekt oftmals in den Wohnräumen oder im Garten wahrnehmbar. Betroffene Personen berichten von kürzerer Aufenthaltsdauer in den beschatteten Bereichen, da sie sich durch die sich ständig ändernden Lichtverhältnisse belästigt fühlen. Gemäß dem BImSchG zählt der periodische Schattenwurf zu den Immissionen nach § 3 Abs. 2. Das BImSchG schützt jedoch nur vor erheblichen Belästigungen, Schattenwurf von geringer Dauer ist daher hinzunehmen. Als maximale Beschattungsdauer für ein betroffenes Wohngebäude gilt ein Richtwert von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag.<sup>110</sup> Dies entspricht einem tatsächlichen Auftreten des periodischen

---

<sup>107</sup> Fest, Phillip S. 133.

<sup>108</sup> ebenda S. 133.

<sup>109</sup> Siehe BMU: Erneuerbare Energien - Innovationen für eine nachhaltige Energiezukunft S. 81.

<sup>110</sup> Windenergieerlass Baden-Württemberg S. 28.

Schattenwurfs von 8 Stunden pro Jahr. Inzwischen bieten Abschaltautomatiken die Möglichkeit, die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen, falls die Immissionswerte auch in einem bestimmten Abstand zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden können. Die Problematik des Schattenwurfs reduziert sich jedoch immer mehr, da infolge des technischen Fortschritts eine steigende Anlagengröße zu verzeichnen ist und diese zu einer größeren Laufruhe mit geringeren Rotordrehzahlen führt.<sup>111</sup>

Der *Diskoeffekt* gehört wie der Schattenwurf zu den „ähnlichen Umweltauswirkungen“, welche nach § 3 Abs. 2 BImSchG Immissionen darstellen. Er entsteht, wenn Sonnenlicht durch die Rotorblätter als Blitzlicht reflektiert wird und tritt unabhängig vom Schattenwurf auf. Der Name leitet sich von den häufig in Diskotheken verwendeten Blitzlampen (Strobe light) ab, die ebenfalls Lichtblitze in kurzen Intervallen abgeben. Heutzutage sind jedoch die Rotorblätter der WEA mit einer matten Beschichtung versehen, die erhebliche Nachteile oder Belästigungen ausschließt.<sup>112</sup> Weiterhin können die Kommunen dies als Genehmigungsvoraussetzung im Bebauungsplan festsetzen.<sup>113</sup>

Schließlich kann es durch den Betrieb von WEA zu *Eisabwurf* kommen. Diese Immission tritt auf, wenn in der kalten Jahreszeit Kondenswasser auf den Rotorblättern der WEA gefriert. Lösen sich Eisstücke und werden in die Umgebung geschleudert, so spricht man von „Eisabwurf“. Eisabwurf wird nach § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG unter „sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen“ erfasst und kann das Gebot der Rücksichtnahme tangieren.<sup>114</sup> Durch technische Einrichtungen wie „Abtauautomatik“ und beheizbare Flügel stellt Eisabwurf jedoch kein relevantes

---

<sup>111</sup> Fest, Phillip S. 132 f.

<sup>112</sup> Vgl. OVG Koblenz NuR 2003, 768; OVG Greifswald LKV 2007, 234, 235.

<sup>113</sup> Vgl. OVG Münsters, Beschluss vom 13.7.1998.

<sup>114</sup> Vgl. OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 9.2.2006, Az: 2 M 71/05.

Problem mehr dar.<sup>115</sup> Neue Anlagen sind generell gegen Eisabwurf ausgerüstet.

### 4.3 Naturschutzrechtliche Zulässigkeit

Die Vorschriften des Naturschutzrechts gehören zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im immissionsschutzrechtlichen Prüfungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und im baurechtlichen Verfahren gemäß § 58 Abs. 1 LBO geprüft werden. Da die Windenergienutzung heutzutage überwiegend im Außenbereich erfolgt, ist mit ihr stets ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Zum Flächenverbrauch kommen Zerschneidungseffekte in Natur und Landschaftsstruktur hinzu.<sup>116</sup> Die rechtlichen Anforderungen ergeben sich vor allem aus dem BNatSchG, dem baden-württembergischen Landesnaturschutzgesetz „Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsver-sorgung in der freien Landschaft“ (Naturschutzgesetz - NatSchG) sowie aus der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

#### 4.3.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Unter einem Eingriff in die Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG u.a. Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen zu verstehen, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Landesregierung BW hat sich in § 20 Abs. 1 NatSchG für eine wortgleiche Definition entschieden und den Zusatz „erhebliche Beeinträchtigung des Werts der Landschaft für die naturnahe Erholung“ hinzugefügt. Außerdem beinhaltet der Paragraf einen Beispielkatalog von Eingriffen. Für die Errichtung und den Betrieb von WEA kommen Nr. 1 „Veränderung der Bodengestalt“ sowie Nr. 2 „Errichtung oder wesentliche Änderung von

---

<sup>115</sup> Vgl. Maslaton, Martin S.122.

<sup>116</sup> Wolf, Rainer S. 332.

baulichen Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 der LBO, Straßen und Wegen“ in Frage. Da es beim Bau von einer WEA, inkl. Zuwegung und Kranstellfläche, zu einer Bodenversiegelung von rund 2.500 m<sup>2</sup><sup>117</sup> kommt und es sich bei einer WEA um eine bauliche Anlage im Sinne der LBO<sup>118</sup> handelt, stellt die Errichtung einer WEA stets einen naturschutzrechtlichen Eingriff gemäß BNatSchG und NatSchG dar<sup>119</sup>.

Das BNatSchG regelt in § 13: erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden (Abs. 1), nicht vermeidbare sind hingegen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (Abs. 2). Die Errichtung von WEA muss daher entsprechend des Grades der Beeinträchtigung am konkreten Standort durch Maßnahmen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden. Diese Maßnahmen werden von den Vorhabenträgern finanziert und umgesetzt. Da die Auswirkungen von WEA nicht immer durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können, muss zudem die naturschutzrechtliche Abwägung und Unzulässigkeit gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG beachtet werden. Danach ist ein Eingriff zu unterlassen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und die Belange des Naturschutzes und der Landschaft vorrangig sind. Kommt die zuständige Behörde infolge der Abwägung zu der Auffassung, die Beeinträchtigungen seien zuzulassen, so hat der Vorhabenträger Ersatzzahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten, wenn die gestörten Funktionen des Landschaftsbildes oder des Naturhaushalts nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können.

---

<sup>117</sup> Brösamle, Hartmut S. 237.

<sup>118</sup> Siehe Kapitel 4.4.

<sup>119</sup> Barth/Baumeister/Schreiber, Windkraft – Leitfaden für die kommunale Planung unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutzbelangen, Bremen 1997, S.28 f.; so auch Fest, Phillip S. 263.

### 4.3.2 Tabu-, Restriktions- und Eignungsgebiete

Schutzgebiete nach deutschem Naturschutzrecht sind in BW zahlreich vorhanden, was bei der Standortsuche für WEA zu Schwierigkeiten führen kann. Es gibt z.B. 1450 Landschaftsschutzgebiete, die allein 22,67 % der Fläche BW einnehmen.<sup>120</sup> Daher muss die jeweilige Verordnung der Schutzgebiete gemäß § 22 BNatSchG vor der Entscheidung der Zulässigkeit einer oder mehrerer WEA in den geschützten Bereichen geprüft werden. Der Windenergieerlass BW<sup>121</sup> teilt die verschiedenen Arten der Schutzgebiete in drei Kategorien ein. Die Tabubereiche nach Kapitel 4.2.1 des Windenergieerlasses BW, die generell für WEA wegen ihrer besonderer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht kommen, umfassen Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten sowie Bann- und Schonwälder. Von ihnen ist stets ein Mindestabstand von 200 m einzuhalten. Zudem werden europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, fachlich konkretisierte Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen sowie Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln ausgeschlossen. Hier ist i.d.R. ein Abstand von 1000 m erforderlich. Eine Ausnahme stellen gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale dar. In ihnen sind WEA grundsätzlich ausgeschlossen, jedoch ist eine Überplanung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung möglich.

Als zweite Kategorie kommen die sog. Prüfflächen nach Kapitel 4.2.3 des Windenergieerlasses BW, auch Restriktionsflächen genannt, in Betracht. Sie unterliegen als Gebiete mit mittlerem bis hohem Konfliktpotenzial<sup>122</sup> besonderen natur- und forstrechtlichen Restriktionen. Zu ihnen zählen Landschaftsschutzgebiete und Pflegezonen von Biosphärengebieten. Ihre Schutzverordnungen enthalten überwiegend Bauverbote mit Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung baulicher Anlagen. Eine Ausnahme für den Bau von WEA ist im Rahmen einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1

<sup>120</sup> Schutzgebietsstatistik Baden-Württemberg vom 19.05.2012, S. 1, Anlage 7.

<sup>121</sup> Windenergieerlass Baden-Württemberg S. 14 ff.

<sup>122</sup> Fest, Phillip S. 269.

BNatSchG möglich, nach Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Landschaftsschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz und der Versorgung mit regenerativer Energie im Einzelfall.<sup>123</sup> Es sind jedoch nur singuläre Eingriffe zuzulassen. Im Falle von Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten, die nicht bereits Tabubereiche sind, hängt eine Genehmigung von WEA vom Schutzzweck und der Erheblichkeit der Beeinträchtigung ab. Eine Ausnahme ist hier möglich, wenn die vorgesehenen Teilbereiche für die Erhaltung der geschützten Art nicht relevant sind. Zu den Restriktionsflächen gehören außerdem geschützte Waldgebiete. Über Windenergienutzung innerhalb dieser Schutzgebiete muss per Abwägung der Belange ihrer Verordnungen mit den übrigen öffentlichen und privaten Belangen entschieden werden. Schließlich sind noch Naturparke betroffen. Diese sind grundsätzlich nach Abwägung der Schutzzwecke des Naturparks gegen die Belange der Windenergie als Flächen für die Windenergienutzung möglich. Um Vorranggebiete in Naturparkflächen auszuweisen, welche nicht zugleich von anderen Schutzgebietsverordnungen betroffen sind, darf der spezifische Schutzzweck durch die WEA nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die letzte Kategorie wird als Eignungsgebiete bezeichnet. Sie ergeben sich aus der Fläche BW's minus Tabubereiche und Prüfflächen.

### 4.3.3 Artenschutz

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu beachtenden Vorschriften des Artenschutzes werden von der Rechtsprechung als für die Umsetzung der Planung erforderlichen Belange über das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB und die Regelung des § 1 Abs. 3 BauGB berücksichtigt.<sup>124</sup> Regelungen zum Artenschutz finden sich insbesondere in den Bestimmungen des BNatSchG. Auswirkungen durch WEA auf Flora und

---

<sup>123</sup> Windenergieerlass Baden-Württemberg, S. 16.

<sup>124</sup> Fest, Phillip S. 102 f.

Fauna stellen vor allem die Gefahr der Kollision von (Greif-) Vögeln und Fledermäusen mit den sich drehenden Rotorenblättern sowie die Versiegelung von Bodenfläche dar. Zudem können Schall- und Schattenwurf ein Meideverhalten des Standorts durch Vögel erzeugen. WEA können zu weitgehenden Beeinträchtigungen der Lebensräume der Tiere führen bis hin zum Verlust von Rast-, Brut- und Nahrungshabitaten. Da alle europäischen Vogel- und Fledermausarten unter die Begriffsbestimmung des § 7 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG „besonders geschützte Arten“ fallen, sind insbesondere die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes von Bedeutung. Während des Genehmigungsverfahrens von WEA ist u.a. eine Tangierung der sog. Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG zu prüfen. Dabei ist vor allem das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG relevant. Danach ist es insbesondere verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher einschlägig, wenn das Kollisionsrisiko signifikant erhöht ist, „d.h. über das Risiko hinausgeht, welches mit Bauwerken in der Natur grundsätzlich verbunden ist“.<sup>125</sup> Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Hier muss die Behörde im Einzelfall entscheiden, ob dem Zugriffsverbot des § 44 BNatSchG oder dem Recht auf Ausbau EE mehr Gewicht zukommt. Bei Beachtung der Abstandsregelungen zu den Lebensräumen und Brutplätzen der Tiere können Konflikte durch WEA jedoch meist minimiert werden.

---

<sup>125</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 9.7.2008 - 9 A 14.07; Ruf, Dietmar: Der Ausbau der Windkraft und ihre Bedeutung für die Gemeinden und die kommunale Bauleitplanung S. 1019.

## 4.4 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Das Bauordnungsrecht der Länder hat zum Ziel, die Gefahren, die für Dritte von einem Bauwerk ausgehen, schriftlich festzuhalten und ihre Eintrittswahrscheinlichkeit zu senken.<sup>126</sup> Die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen betrifft i.d.R. jede bauliche Anlage. Der Begriff der baulichen Anlage ist in § 2 Abs. 1 S. 1 LBO definiert und lautet „Bauliche Anlagen sind unmittelbar mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen“. WEA stellen bauliche Anlagen im Sinne der LBO dar. Neben den bauplanungsrechtlichen Anforderungen müssen WEA damit auch den Regelungen des Bauordnungsrechts entsprechen.<sup>127</sup>

WEA unterliegen außerdem den Abstandregelungen der LBO, da sie eine den Gebäuden gleichkommende Wirkung aufweisen.<sup>128</sup> Gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 LBO richtet sich die Abstandsfläche nach der Wandhöhe der baulichen Anlage. Für WEA hat der Gesetzgeber jedoch eine Sonderregelung in die LBO eingefügt. Diese besagt, dass lediglich die Höhe bis zur Rotorachse für die Abstandsflächenberechnung verwendet werden darf, wobei die Tiefe der Abstandsfläche mindestens der Länge des Rottorradius entsprechen muss (§ 5 Abs. 5 Nr. 3 LBO). Die Abstandspflicht der WEA betrifft sowohl die Abstände zu Grundstücksgrenzen als auch zu einzelnen baulichen Anlagen bzw. bei mehreren WEA auch untereinander.<sup>129</sup>

Des Weiteren sind die Regelungen der LBO zum Brandschutz zu beachten. Generell sind bauliche Anlagen gemäß § 15 LBO so zu errichten, dass der Brandentstehung vorgebeugt wird und die Rettung von Menschen möglich ist. Für WEA sind besondere Maßnahmen zum Brandschutz nur zu ergreifen, wenn sie im Einzelfall von den Behörden angeordnet worden sind. Dies kann notwendig sein, wenn sich die Standorte

<sup>126</sup> Vgl. Maslaton, Martin S. 50.

<sup>127</sup> Vgl. Maslaton, Martin S. 50; so auch Wolf, Rainer S. 331.

<sup>128</sup> Vgl. OVG Münster NVwZ 1998, 978, 979; OVG Greifswald, NVwZ 2001, 454, 455.

<sup>129</sup> Windenergieerlass Baden-Württemberg S. 32.

der WEA in der Nähe von Gebieten mit erhöhter Wald- oder Moorbrandgefahr befinden.<sup>130</sup>

Für bauliche Anlagen gilt außerdem die Regelung des § 13 Abs. 1 LBO. Danach müssen sie sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich alleine standsicher sein. Um dies zu gewährleisten, sind vor allem auch die Abstandsregelungen zu beachten. Wenn die Anlagen zu dicht beieinander aufgestellt sind, kann es zu sog. Turbulenzen (Windverwirbelungen) kommen, die die Standsicherheit der über 100 m hohen Anlagen wesentlich gefährden können. Generell ist die „Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ als Technische Baubestimmung gemäß § 3 Abs. 3 LBO einzuhalten.

Überschreiten WEA eine Höhe von 30 m, so greift § 38 Abs. 2 Nr. 19 LBO. Danach fallen bauliche Anlagen mit dieser entsprechenden Höhe unter den Begriff „Sonderbauten“. An sie können besondere Anforderungen gestellt bzw. Erleichterungen gewährt werden. Ein nicht abschließender Katalog hierzu enthält § 38 Abs. 1 S. 2 LBO.

Neben den materiellen Zulässigkeitsvorschriften im Bauplanungs-, Bauordnungs-, Naturschutz und Immissionsschutzrecht und den in Kapitel 4 beschriebenen Vorgaben der Raumordnungs- und Regionalplanung sind u.a. Regelungen im Bereich Denkmalschutz, Wasserwirtschaft, Straßerecht, Waldrecht und Luftverkehrsrecht zu beachten. Zudem entstehen häufig Konflikte mit militärischen Anlagen der Bundeswehr.

---

<sup>130</sup> Windenergieerlass Baden-Württemberg S. 32-33.

## 5 Genehmigungsverfahren

Vor dem Jahr 2001 wurden WEA nicht als genehmigungspflichtige Anlagen im Sinne des BImSchG eingestuft. Mit zunehmendem Einsatz der WEA in Deutschland wandelte sich jedoch die Genehmigungspraxis. Zunächst galten ab dem 3.8.2001 durch die Aufnahme des Begriffs „Windfarm“ in die 4. BImSchV drei oder mehr WEA als genehmigungspflichtig. Seit dem 1.7.2005 folgte mit der Änderung des BImSchG sowie der 4. BImSchV die Genehmigungspflicht für WEA ab einer Gesamthöhe von 50 m hinsichtlich des Immissionsschutzrechts. Für WEA mit einer Höhe bis einschließlich 50 m ist ausschließlich ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Folgend soll ein Überblick über die verschiedenen Genehmigungsverfahren geschaffen werden.

### 5.1 Immissionsschutzrechtliches Verfahren

Das Genehmigungsverfahren des BImSchG hat die Aufgabe sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb von Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht. Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich häufig durch Einhaltung erforderlicher Abstände, ggf. in Verbindung mit Auflagen vermeiden. Das BImSchG unterwirft Anlagen, die im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, daher einem Genehmigungsvorbehalt. Dies betrifft die sogenannten genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG. Welche Anlagen unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit fallen, ist in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) geregelt. Die Genehmigungserteilung findet entweder über das *förmliche Verfahren* nach § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit oder über das *vereinfachte Verfahren* ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG statt. Das

förmliche Verfahren ist bei allen Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genannt sind und bei Anlagen der Spalte 2 mit Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), anzuwenden. Für die in Spalte 2 aufgelisteten Anlagen gilt das vereinfachte Verfahren. WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind unter Nr. 1.6 in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt. Für sie gilt somit das vereinfachte Verfahren, wenn nicht die Pflicht zur UVP besteht<sup>131</sup>.

Beträgt die Gesamthöhe von WEA mehr als 50 m bedürfen diese somit gemäß Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV i.V.m. § 1 der 4. BImSchV stets einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Soll jedoch eine Änderung einer bestehenden Anlage erfolgen, so ist eine Anzeige oder ein Änderungsverfahren gemäß den §§ 15 und 16 BImSchG notwendig.

Die sachliche Zuständigkeit für den Erlass der Immissionsschutzgenehmigung liegt nach § 1 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 3 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung bei der unteren Verwaltungsbehörde als untere Immissionsschutzbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Untere Verwaltungsbehörde sind gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) in den Landkreisen die Landratsämter sowie nach Maßgabe des § 19 LVG die Großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG. Das Immissionsschutzrecht ist jedoch nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 b LVG von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte und der Verwaltungsgemeinschaften als untere Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Nr. 2 des § 15 Abs. 1 LVG weist zudem in den Stadtkreisen den Gemeinden die Aufgabe der unteren Verwaltungsbehörde zu. Die örtliche Zuständigkeit ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bzw. in § 68 Polizeigesetz (PolG) geregelt.

---

<sup>131</sup> Welche Voraussetzungen bei WEA zur Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht führen wird in Kapitel 5.3 erläutert.

Das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG wird durch einen schriftlichen oder elektronischen Antrag bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde inkl. aller notwendigen Unterlagen eingeleitet (§ 10 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 3 der 9. BImSchV). Gemäß § 6 der 9. BImSchV hat die Behörde dessen Eingang unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Anschließend folgt die behördliche Prüfung des Antrags und der Unterlagen auf Vollständigkeit (§ 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 7 der 9. BImSchV). Nach § 10 Abs. 3 i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV muss das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht sowie Antrag und Unterlagen für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausgelegt werden. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist geltend gemacht werden (§ 12 der 9. BImSchV). Wie im Baugenehmigungsverfahren tritt auch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren die sogenannte „materielle Präklusion“ in Kraft, d.h. nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht fristgerecht während des Verfahrens geltend gemacht worden sind, § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG. Behörden, die durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührt werden, sind gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 ff. der 9. BImSchV über fachliche Stellungnahmen miteinzubeziehen. Die Stellungnahmen sind binnen eines Monats abzugeben.

Eine Besonderheit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist die sog. Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG. Dies bedeutet, andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen werden durch die Genehmigung miteingeschlossen. Dieser Effekt betrifft u.a. Baugenehmigung einschl. Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen, artenschutzrechtliche Befreiungen sowie naturschutzrechtliche Erlaubnisse, Ausnahmen und Befreiungen. Von der Konzentrationswirkung ausgenommen sind z.B. Planfeststellungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen. § 13 BImSchG befreit jedoch nicht von der Einhaltung fachgesetzlicher Vorschriften. Sie sind gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG in gleicher Weise zu beachten wie von der sonst zuständigen Fachbehörde.

Dies gilt insbesondere für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BauGB.<sup>132</sup> Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung stellt eine Sachgenehmigung (Realkonzession) dar, d.h. sie bezieht sich nur auf die Anlage und nicht auf die Person des Antragstellers. Dies ist insbesondere bei einer Änderung der Anlage von Bedeutung.

Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 10 Abs. 6 a BImSchG i.V.m. § 20 der 9. BImSchV innerhalb von 7 Monaten nach Vollständigkeit des Antrags und der Unterlagen eine Entscheidung über das Vorhaben zu treffen. Schließlich erfolgt die Zustellung nach § 10 Abs. 7 BImSchG und die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung, wenn das Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde oder der Träger des Vorhabens dies beantragt (§ 10 Abs. 7, 8 BImSchG i.V.m. § 21 a der 9. BImSchV).

Das vereinfachte unterscheidet sich vom förmlichen Verfahren dadurch, dass gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG eine Reihe von Vorschriften nicht anzuwenden sind, insbesondere findet keine Öffentlichkeitsbeteiligung statt, Einwendungen bleiben weiterhin möglich (§ 10 Abs. 3 und Abs. 7 S. 2, 3 BImSchG). Zudem hat die Behörde innerhalb von drei Monaten über die Genehmigung zu entscheiden (§ 10 Abs. 6 a BImSchG i.V.m. § 20 der 9. BImSchV).

Gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG kann der Antragsteller beantragen, freiwillig statt des vereinfachten Verfahrens ohne Öffentlichkeitsbeteiligung ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen zu lassen. Dies führt einerseits zur Beteiligung der Bürger am Vorhaben und andererseits sind nach Ablauf der Einwendungsfrist weitere Einwendungen gegen die WEA ausgeschlossen.

---

<sup>132</sup> Siehe Kapitel 5.2.

## 5.2 Baurechtliches Verfahren

Das Baurechtsverfahren als selbstständiges Verfahren wird nur bei der Errichtung von WEA bis zu einer Höhe von 50 m angewendet, diese fallen unter den Begriff der sog. Kleinwindanlagen. Anspruchsgrundlage des Bauherrn auf Erteilung der Genehmigung ist § 58 Abs. 1 S. 1 LBO. Ein Rechtsanspruch besteht dann, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der formelle Teil des Verfahrens beginnt stets mit der Prüfung der sachlichen Zuständigkeit. Diese ergibt sich aus § 48 LBO. Nach § 48 Abs. 1 LBO ist die untere Baurechtsbehörde zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Wer untere Baurechtsbehörde ist<sup>133</sup>, leitet sich aus §§ 48 Abs. 1 LBO i.V.m. § 46 Abs. 1 Nr. 3 LBO, §§ 15, 18 Landesverwaltungsgesetz (LVG) ab. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 LVwVfG. bzw. § 68 PolG.

Im Anschluss prüft die Behörde, ob ein sog. Sachbescheidungsinteresse besteht. Da der Gesetzgeber in § 58 LBO von genehmigungspflichtigen Vorhaben spricht, besteht dieses nicht bei verfahrensfreien Vorhaben. WEA fallen jedoch gemäß § 49 LBO grundsätzlich unter die Baugenehmigungspflicht, da sie zu den baulichen Anlagen nach §§ 1, 2 LBO zählen. Eine Ausnahme bilden Anlagen bis zu einer Höhe von 10 m. Für sie besteht laut § 50 Abs. 1 LBO i.V.m. Nr. 3d des Anhangs keine baurechtliche Genehmigungspflicht. Auch verfahrensfreie WEA dürfen jedoch nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstoßen. Das Kennnissgabeverfahren nach § 51 LBO ist nicht für WEA anwendbar, daher greift die Regelung des § 58 LBO.

Als weitere Schritte folgen gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 2 LBO die Anhörung der Gemeindebehörde, soweit diese nicht mit der Baurechtsbehörde identisch

---

<sup>133</sup> Näheres hierzu siehe Kapitel 5.1.

ist, sowie die Anhörung aller im Aufgabenbereich berührter Fachbehörden. Die Genehmigungsbehörde hat außerdem eine Benachrichtigung der Angrenzer mit Hinweis auf die mögliche Folge einer „materiellen Präklusion“ vorzunehmen (§ 55 Abs. 1, 2 LBO). D.h., alle Einwendungen, die nach Ablauf von 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung eingehen, werden nicht mehr bei der Entscheidung berücksichtigt. Liegen weder eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 Nr.1 BauGB noch eine Beantragung der Gemeinde auf Zurückstellung des Bauantrages nach § 15 Abs. 1 S. 1 BauGB bzw. § 15 Abs. 3 BauGB vor, folgt die Prüfung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen<sup>134</sup>.

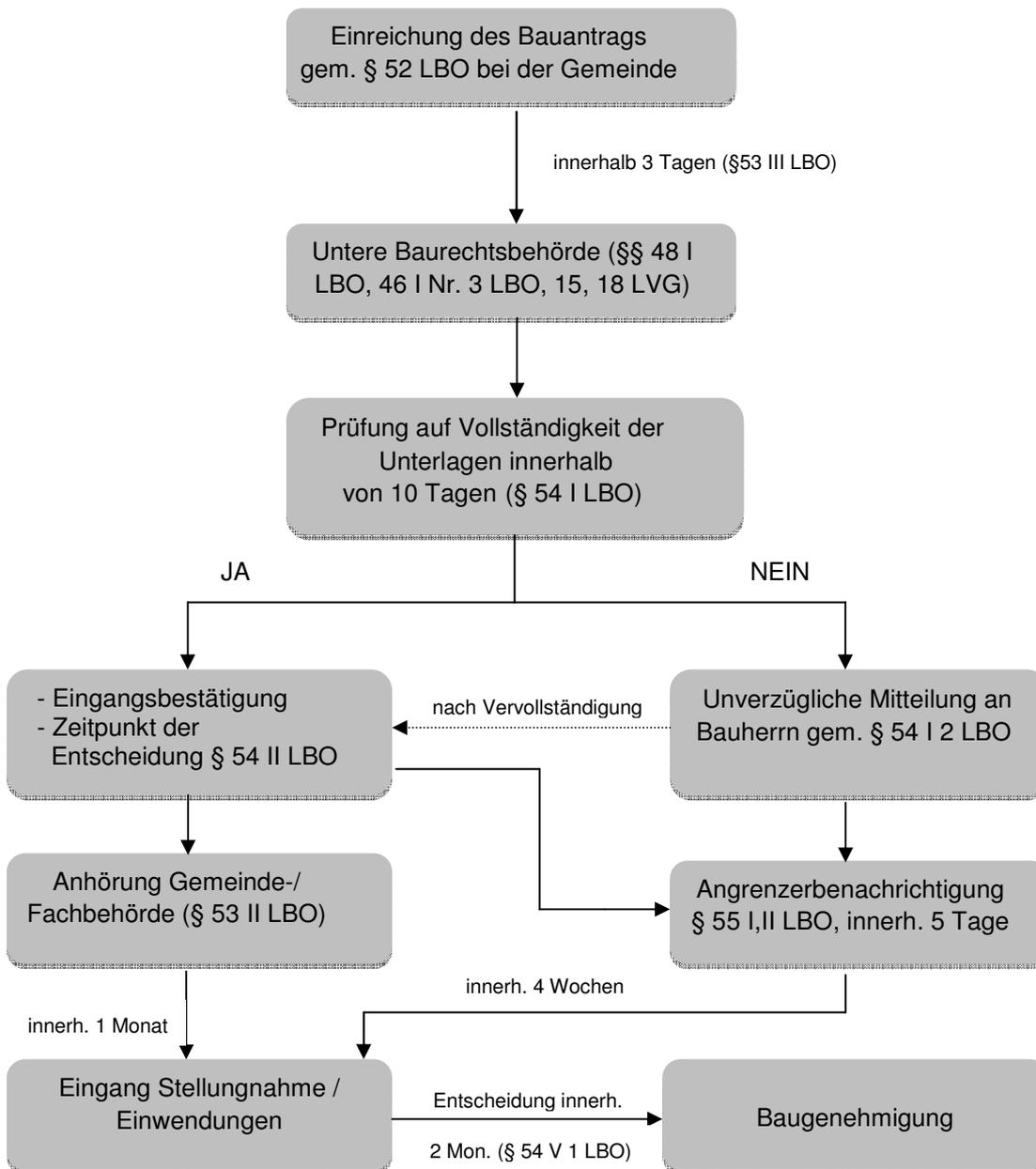
Schließlich erfolgt die Erteilung bzw. Versagung der Genehmigung gemäß § 54 Abs. 4 S. 1 LBO innerhalb von 2 Monaten.

---

<sup>134</sup> Siehe Kapitel 4.

Das folgende Schema eines Baugenehmigungsverfahrens nach § 49 BauGB soll Ablauf und Fristen des Verfahrens noch einmal verdeutlichen.

Abb. 1: Baugenehmigungsverfahren nach § 49 BauGB



Quelle: Eigene Darstellung

### 5.3 Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Die UVP ist ein unselbstständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Verfahrens und gehört zum Prüfungsschema des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. § 1 Abs. 2, 1a 9. BImSchV. Soweit eine Pflicht zur UVP besteht, ist gemäß § 9 UVPG ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen. Die UVP beinhaltet gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 UVPG die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (Nr.1), Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft (Nr.2), Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Mit dem im UVPG verwendeten Begriff der *Windfarm* werden mindestens drei WEA bezeichnet, die einander räumlich so zugeordnet sein müssen, dass sich ihre Wirkungsbereiche überschneiden oder wenigstens berühren.<sup>135</sup>

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 zu § 3 I 1 UVPG fallen in den Regelungsbereich des UVPG die Errichtung und der Betrieb von Windfarmen, die höher als 50 m sind. Somit findet bei der Errichtung von bis zu zwei WEA generell keine UVP statt. Die Feststellung einer UVP-Pflicht ergibt sich u.a. aus den § 3 b UVPG (UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben) und § 3 c UVPG (UVP-Pflicht im Einzelfall).

Für Windfarmen mit drei bis fünf Anlagen ist nach Nr. 1.6.3 der Anlage zu § 3 Abs. 1 S. 1 UVPG eine *standortbezogene* Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Gemäß § 3c Abs. 1 S. 2 UVPG besteht eine Pflicht zur UVP-Prüfung dann, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten trotz der geringen Größe des Vorhabens erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Vorprüfung erfolgt im sog. Screening-Termin. Dort

---

<sup>135</sup> Vgl. BVerwG, Urteil vom 30.06.2004 – 4 C 9.03.

---

beziehen die zu beteiligenden Behörden Stellung zum geplanten Vorhaben und seinen Auswirkungen. Die Kriterien für die UVP ergeben sich aus Anlage 2 des UVPG. Kommt die zuständige Behörde zum Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, so folgt ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG, andernfalls ist ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG) notwendig. Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, § 21a 9. BImSchV.

Der Begriff der „nachteiligen Umweltauswirkungen“ umfasst nach Nr. 0.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können.

Bei Windfarmen mit sechs bis neunzehn WEA fällt gemäß Nr. 1.6.2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 S. 1 UVPG eine *allgemeine* Vorprüfung des Einzelfalls an. Eine UVP-Prüfung ist hier vorgesehen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3 c S. 1 UVPG). Auch hier erfolgt die Vorprüfung durch das Screening. Das weitere Vorgehen entspricht den Vorgaben eines Windparks mit drei bis fünf WEA.

Windfarmen mit zwanzig oder mehr Anlagen sind generell UVP-genehmigungspflichtig und bedingen ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 10 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.1 der Anlage zu § 3 Abs. 1 S. 1 UVPG)

---

## 6 Windenergie im Landkreis Heilbronn

Im Landkreis Heilbronn wurde bisher lediglich eine WEA realisiert. Die hierfür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde im Jahr 2008 erteilt, Baufreigabe erfolgte am 24.11.2010. Die WEA steht nördlich des Widderner Stadtteils Unterkessach und weist mit einer Nabenhöhe von 95 m eine Leistung von 2 MW auf.

Derzeit planen viele Gemeinden des Landkreises WEA anzusiedeln. Am weitesten fortgeschritten ist das Windenergie-Projekt Löwensteins. Die Stadt hat sich für den Bau zweier Windräder entschieden. Die etwa 140 m hohen Anlagen sollen sich ab 2013 auf dem 500 m hohen Horkenberg drehen. Die Idee, WEA auf Löwensteiner Gemarkung anzusiedeln, entstand u.a. durch Veröffentlichung des Windatlas BW. Dort ist der Horkenberg als rote Zone mit Windgeschwindigkeiten von mehr als sechs m/s ausgewiesen. Da Löwenstein Teil der Verwaltungsgemeinschaft Obersulm-Löwenstein ist, war jedoch die Zustimmung Obersulms in einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung zum geplanten Vorhaben wichtig. Während die Mitgliedsgemeinde Obersulm fünf Stimmen im Verband hat, kann Löwenstein nur drei Stimmen verzeichnen. Die WEA werden in einem Waldstück auf dem Horkenberg aufgestellt, das Waldstück ist Eigentum der Stadt und hat eine Größe von 138 Hektar. In einer nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung wurde im Februar 2012 der zukünftige Projektentwickler Kruck + Partner mit Sitz in Heilbronn für den Bau der WEA aus ehemals fünf Anbietern festgelegt. Das Unternehmen verfügt bereits über Kenntnisse zur Entwicklung und Planung von Anlagen im Bereich EE und baut seit 2006 Solarparks im In- und Ausland.

Die Stadt entschied sich frühzeitig mit der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Amt Bauen, Umwelt und Planung des Landratsamtes Heilbronn, Kontakt aufzunehmen, um alle beteiligten Parteien in das Projekt zu integrieren. Als einer der ersten Schritte erfolgte dann die Fortschrei-

bung des FNP. Da der Regionalverband Heilbronn-Franken innerhalb der Gemarkung Löwensteins keine Flächen für WEA ausgewiesen hat, entschied sich die Verwaltungsgemeinschaft im April 2012, zur Vermeidung von Wildwuchs Konzentrationszonen für WEA im FNP auszuweisen. Damit sind außerhalb dieser Flächen keine WEA zulässig.<sup>136</sup> Anfang August 2012 folgte die Errichtung eines 100 m hohen Windmessmasten. Ziel ist, die auf dem Horckenberg herrschenden Windverhältnisse über ein Jahr hinweg aufzuzeichnen. Damit soll Klarheit geschaffen werden, ob am Standort ausreichend Windaufkommen für einen wirtschaftlichen Betrieb der 140 m hohen WEA gegeben ist. Der Bürgermeister Löwensteins, Herr Klaus Schifferer, betont die Bedeutsamkeit einer transparenten Informationspolitik und frühzeitigen Beteiligung der Bürger. Daher fand bereits zu Beginn der Planungsphase eine Einbindung der Bevölkerung durch Berichte in der Tagespresse über das Vorhaben der Stadt statt. Zudem stellten die Gemeinde sowie Kruck + Partner im April in einer Bürgerversammlung das Projekt vor und boten an, durch Angabe der Adresse alle Interessenten zukünftig über die Entwicklung des Vorhabens zu informieren. Bis heute erhielten die Verantwortlichen weder negative Rückmeldungen aus der Bevölkerung noch gab es je eine Bürgerinitiative gegen das Vorhaben.

Um eine breite Akzeptanz der WEA in der Bevölkerung zu sichern, möchten die Verantwortlichen die Anlagen als Bürgerbeteiligungsmodell vermarkten. Deshalb ist zunächst die sogenannte „Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ zu gründen. An diesem Unternehmen sollen sich Kruck + Partner wie auch die einzelnen Bürger mit einer Mindesteinlage von 2.500 € beteiligen. Die Entscheidung, ob auch die Stadt Löwenstein Anteile an der GmbH & Co KG. erwirbt, steht noch aus. Die Beteiligung von Firmen ist ebenfalls erwünscht. Nach der Gründung ist ein Nutzungs- und ein Grundstückspachtvertrag zwischen den Parteien Stadt Löwenstein und Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG geplant. Inhaltlich soll der Nut-

---

<sup>136</sup> Siehe Kapitel 3.2.1.

---

zungsvertrag eine Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der WEA und die Möglichkeit einer Verlängerung des Vertrages um 2 x 5 Jahre aufweisen. Im Entwurf schließen beide Parteien eine ordentliche Kündigung aus, eine außerordentliche Kündigung (z.B. aufgrund Unwirtschaftlichkeit der Anlagen oder aus öffentlichen oder privaten Interessen) jedoch nicht. Zur Debatte stehen bisher zwei verschiedene Entschädigungsmodelle für die Stadt: Löwenstein erhält jährlich ein Fixum von 25.000 € pro Anlage oder 5 % der jährlichen Nettoeinspeisevergütung nach § 29 EEG, mindestens jedoch 12.000 € pro Anlage und Jahr. Zudem wird die Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zur Übernahme einer Bürgschaft von 40.000 € verpflichtet, diese erhöht sich um je 20.000 € nach fünf, zehn und fünfzehn Jahren.

Der Entwurf des Grundstückspachtvertrages beinhaltet eine Laufzeit von 20 Jahren ab Beginn des Kalenderjahres, welches auf Inbetriebnahme der letzten WEA folgt. Vorgesehen ist die Option auf Verlängerung von 3 x 3 Jahren. Nach Ablauf der 20 Jahre entsteht ein Vertragsverhältnis auf unbestimmte Dauer. Eine Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Höhe der Pacht soll sich ebenfalls auf 5 % der jährlichen Nettoeinspeisevergütung nach § 29 EEG belaufen.

Geplant sind zwei WEA des Herstellers Enercon Typ E-82 mit einer Leistung von 2,3 MW pro Anlage. Die Anlagen sind 138 m hoch und haben einen Rotordurchmesser von 82 m, der durchschnittliche Stromertrag beträgt 4,5 Mio. kWh pro Anlage und Jahr. Ihre Inbetriebnahme soll Ende des Jahres 2013 erfolgen. Eine Vergütungsberechnung gem. § 29 EEG liegt als Anlage bei.

## 7 Fazit

Klimawandel, die Verknappung fossiler Brennstoffe wie auch der Wille der Bevölkerung, unabhängig von Atomstrom zu werden, führten zu dem gemeinsamen politischen Ziel auf internationaler, europäischer und deutscher Bundes- und Landesebene, die Nutzung EE zu fördern und auszubauen. Die Windenergie ist die derzeit günstigste und effektivste Form der EE in Deutschland. Dies ist sicherlich auch auf die Förderung ihrer Nutzung durch das EEG zurückzuführen, welche weltweit große Nachahmung erfährt.

Grundsätzlich findet der Ausbau der EE und damit der Windenergie immer breiteren Zuspruch in allen institutionellen Ebenen und auch in der Gesellschaft. Für eine erfolgreiche Ausweitung der Stromerzeugung aus Windenergie, sind vor allem die rechtlichen Bedingungen ausschlaggebend. Hinsichtlich des Bauplanungsrechts muss die Aufmerksamkeit aktuell wie auch zukünftig auf den sog. Außenbereich gerichtet werden. Dies ergibt sich aus dem Trend, weniger dafür aber immer größere und leistungsstärkere Anlagen zu entwickeln. Betrachtet man die vielfältigen Beeinträchtigungen, die durch WEA entstehen, so wird zudem die Relevanz der Standortsteuerung ersichtlich. Aus grundrechtlicher Sicht bietet hier Art. 20a GG einen Bewertungsrahmen, auch wenn er der Windenergie keinen generellen Vorrang einräumt. Die Steuerung der Anlagenerrichtung erfolgt maßgeblich durch die Raumordnungsplanung. Hier ist für BW die Novelle des LplG hervorzuheben, welche den Willen der Landesregierung widerspiegelt, den Bau von WEA in BW nunmehr grundsätzlich zu erlauben und nicht zu verbieten.<sup>137</sup> Sowohl das Immissions- als auch das Naturschutzrecht bieten die Möglichkeit, schädliche Auswirkungen durch die Nutzung der Windenergie fachlich zu bewerten sowie durch angemessene Mittel auszugleichen. Der Schwerpunkt des Bauordnungsrechts liegt derweil auf

---

<sup>137</sup> Gemeindetag-Info Drucksache Nr. 9/2012 vom 21.05.2012, Anlage 9.

---

der Standsicherheit der Anlagen sowie den Regelungen der Abstandsflächenberechnung. Aus genehmigungsrechtlicher Sicht ist das Immissionschutzverfahren hervorzuheben, da hierunter alle WEA fallen, die eine Gesamthöhe von 50 m überschreiten. Dies betrifft somit nahezu jede neu errichtete Anlage. Die Frage der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach dem Anhang zum UVPG und hängt von der Zahl der WEA ab.

Abschließend lässt sich feststellen, dass die rechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie durch die Bundes- und Landesregierung geschaffen worden sind. Nun liegt es an den Gemeinden, ihre Umsetzung in der Praxis zu gestalten. Zur Erreichung des Ziels, in Baden-Württemberg bis 2020 mindestens 10 % des Stroms aus heimischer Windenergie zu produzieren, muss noch viel geschehen. Ein wichtiger Schritt ist zudem die Einrichtung von Kompetenzzentren zur Beratung der Bürger. Denn eine Akzeptanz der Windenergie vor Ort kann nur erreicht werden, wenn die Anliegen der Bürger berücksichtigt werden. Beteiligungsmodelle wie Bürgerwindparks können einen wichtigen Teil hierzu beitragen. Eine umfassende Beteiligung der Bürger im gesamten Planungsprozess schafft Vertrauen.

Das hoch gesteckte Ziel, bis zum Jahre 2020 mindestens 10 % des Stroms aus in BW produzierter Windenergie zu erreichen, ist sicherlich nicht unrealistisch. Es erfordert jedoch eine konsequente Zusammenarbeit und das 100 %-ige Bekenntnis zur Windenergie auf Landes-, Regional- und Kommunalebene wie auch bei der Bevölkerung. Denn wie schon der italienische Dichter und Philosoph Dante Alighieri wusste:

*„Der Weg zum Ziel beginnt an dem Tag, an dem Sie die hundertprozentige Verantwortung für Ihr Tun übernehmen.“*

# Anlagen

## Anlage 1: Statistik des Bundesverband WindEnergie e.V.

### Statistiken

Wo stehen die meisten Windenergieanlagen weltweit? Welche Bundesländer stehen auf den Spitzenplätzen in Deutschland? Wie viel Windenergieleistung ist in Hessen, Baden-Württemberg oder Brandenburg installiert? Wie groß sind die Marktanteile der Hersteller?

Die wichtigsten aktuellen Deutschlandzahlen auf einen Blick (Quelle: DEWI/BWE/VDMA, Stand: 31.12.2011):

Bereich	2011	2010
Installierte Gesamtleistung	29.060,04 MW *	27.190,62 MW
Neubau an installierter Leistung	2.085,72 MW	1.551,03 MW
Anlagenzahl	22.297	21.572
Repowering <small>(abgebaut)</small>	123 MW	55,7 MW
Repowering <small>(dafür aufgebaut)</small>	238 MW	183,4 MW
Neue aufgebaute Anlagen	895	754
Stromproduktion durch WEA	48 Mrd. kWh	37,3Mrd. kWh
Anteil am Energieverbrauch	7,8 % <small>(vorläufige Schätzung)</small>	6,20 %
Potenzieller Jahresenergieertrag	50,7 Mrd. kWh	47,3 Mrd. kWh
Vermiedene CO <sub>2</sub> -Emissionen	36,1 Mio. t	31,9 Mio. t

\* jährlich bereinigte Zahlen

Auf diese und noch viele weitere Fragen liefert der Statistikbereich präzise Antworten. Die Statistiken bieten zuverlässige Informationen über den Status und Ausbau der Windenergie in Deutschland und in der Welt.

**Folgende Statistikbereiche stehen zur Verfügung:**

- Bundesländer
- Deutschland
- International

Quelle: <http://www.wind-energie.de/infocenter/statistiken>

## Anlage 2: Artikel der Zeitschrift Spiegel: Aktueller Status der Fukushima Reaktoren

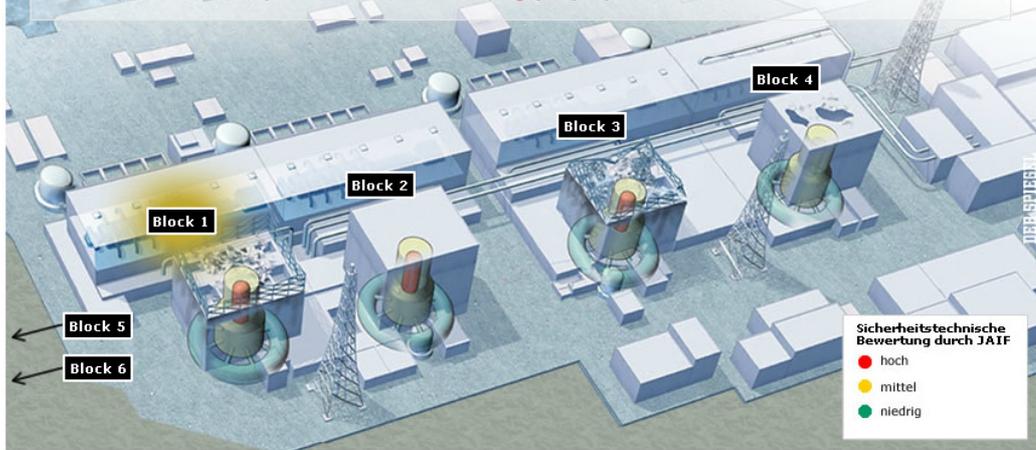


**Aktueller Status der Fukushima-Reaktoren** Übersicht Reaktoren im Detail

Stand: 19.01.2012, 06:00 Uhr (MESZ)

**Block 1**

Zustand Kern und Brennstäbe (Zahl der BE)	● Beschädigt (Kern geschmolzen) (400)
Zustand Sicherheitsbehälter	● Schäden und Leckage vermutet
Reaktorkühlsystem 1, Wechselstrom, Einspeisung Frischwassers	● nicht funktionsfähig
Reaktorkühlsystem 2, Wechselstrom, Wärmetauscher	● nicht funktionsfähig
Reaktorgebäudezustand	● schwer beschädigt, (Wasserstoffexplosion)
Wasserstand im Druckbehälter	● niedriger als die Unterkante der Brennstäbe
Druck / Temperatur im Druckbehälter	● schrittweise steigend / schrittweise sinkend
Druck im Sicherheitsbehälter	● stabil
Wassereinspeisung in Reaktorkern	● wird fortgesetzt (Wechsel von Meer- zu Süßwasser)
Wassereinspeisung in Sicherheitsbehälter	● Speisewasser soll Sicherheitsbehälter auffüllen (seit 27.4.)
Druckentlastung Containment	● zeitweise gestoppt
Zustand der Brennelemente im Abklingbecken (Zahl der BE)	● unbekannt (292)
Kühlung des Abklingbeckens	● Wassereinspeisung wird mit Süßwasser fortgesetzt
Betretungs- und Funktionsfähigkeit	● gering wegen Stromausfalls

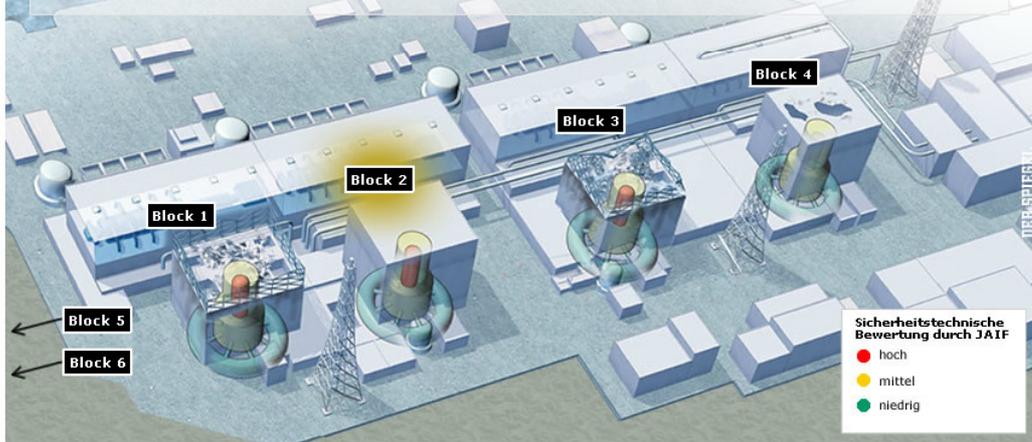


**Aktueller Status der Fukushima-Reaktoren**    Übersicht    **Reaktoren im Detail**

Stand: 19.01.2012, 06:00 Uhr (MESZ)

**Block 2**

Zustand Kern und Brennstäbe (Zahl der BE)	● Beschädigt (Kern geschmolzen) (548)
Zustand Sicherheitsbehälter	● Schäden und Leckage vermutet
Reaktorkühlsystem 1, Wechselstrom, Einspeisung Frischwassers	● nicht funktionsfähig
Reaktorkühlsystem 2, Wechselstrom, Wärmetauscher	● nicht funktionsfähig
Reaktorgebäudezustand	● teilweise offen
Wasserstand im Druckbehälter	● Brennstäbe teilweise oder ganz freiliegend
Druck / Temperatur im Druckbehälter	● unbekannt / stabil
Druck im Sicherheitsbehälter	● stabil
Wassereinspeisung in Reaktorkern	● wird fortgesetzt (Wechsel von Meer- zu Süßwasser)
Wassereinspeisung in Sicherheitsbehälter	● Speisewasser soll Sicherheitsbehälter auffüllen (geplant)
Druckentlastung Containment	● zeitweise gestoppt
Zustand der Brennelemente im Abklingbecken (Zahl der BE)	● unbekannt (587)
Kühlung des Abklingbeckens	● Wassereinspeisung mit Süßwasser wird fortgesetzt
Betretungs- und Funktionsfähigkeit	● gering wegen Stromausfalls

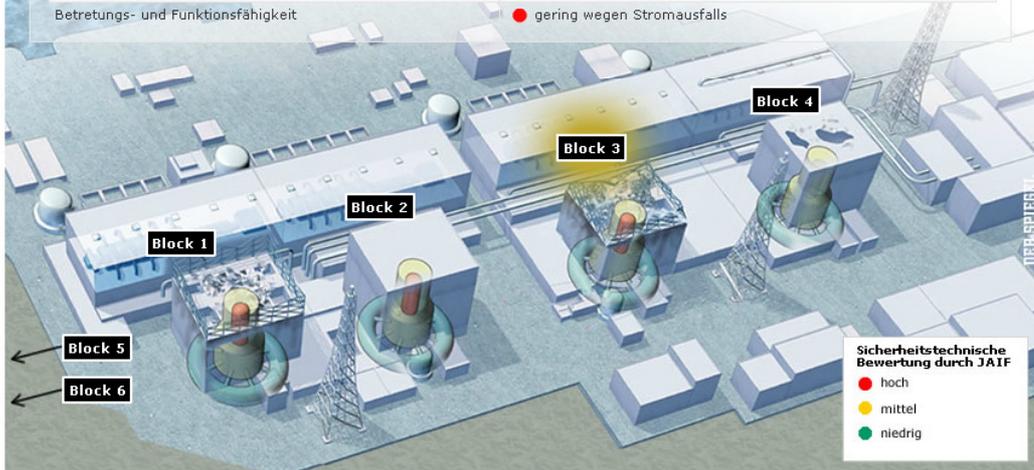


**Aktueller Status der Fukushima-Reaktoren**    Übersicht    **Reaktoren im Detail**

Stand: 19.01.2012, 06:00 Uhr (MESZ)

**Block 3**

Zustand Kern und Brennstäbe (Zahl der BE)	● Beschädigt (Kern geschmolzen) (548)
Zustand Sicherheitsbehälter	● Schäden und Leckage vermutet
Reaktorkühlsystem 1, Wechselstrom, Einspeisung Frischwassers	● nicht funktionsfähig
Reaktorkühlsystem 2, Wechselstrom, Wärmetauscher	● nicht funktionsfähig
Reaktorgebäudezustand	● schwer beschädigt, (Wasserstoffexplosion)
Wasserstand im Druckbehälter	● Brennstäbe teilweise oder ganz freiliegend
Druck / Temperatur im Druckbehälter	● unbekannt / nach Anstieg schrittweise sinkend
Druck im Sicherheitsbehälter	● stabil
Wassereinspeisung in Reaktorkern	● wird fortgesetzt (Wechsel von Meer- zu Süßwasser)
Wassereinspeisung in Sicherheitsbehälter	● Speisewasser soll Sicherheitsbehälter auffüllen (geplant)
Druckentlastung Containment	● zeitweise gestoppt
Zustand der Brennelemente im Abklingbecken (Zahl der BE)	● Schaden vermutet (514)
Kühlung des Abklingbeckens	● Wassereinspeisung mit Süßwasser wird fortgesetzt
Betretungs- und Funktionsfähigkeit	● gering wegen Stromausfalls



Quelle: <http://www.spiegel.de/flash/0,,25592,00.html>

## **Anlage 3: Artikel der Zeitschrift Stern: Ein Jahr nach Fukushima-Katastrophe – Greenpeace misst 1000fach erhöhte Radioaktivität**

Ein Jahr nach Fukushima-Katastrophe: Greenpeace misst 1000fach erhöh... <http://www.stern.de/panorama/ein-jahr-nach-fukushima-katastrophe-gre...>

### **Erdbeben, Tsunami, AKW-Unglück - Japans Jahrhundertkatastrophe**

Ein Jahr nach Fukushima-Katastrophe

### **Greenpeace misst 1000fach erhöhte Radioaktivität**

Das Gebiet rund um den havarierten Atomreaktor von Fukushima ist weiterhin stark radioaktiv belastet. Die Umweltorganisation Greenpeace hat rund 60 Kilometer vom Atommeiler entfernt eine 1000fach erhöhte Strahlung festgestellt.

Twittern 6    Empfehlen 0    Senden 0    Drucken    Versenden



**E**in Jahr nach der **Atomkatastrophe von Fukushima** hat die Umweltschutzorganisation Greenpeace in der 60 Kilometer von der zerstörten Anlage entfernten gleichnamigen Stadt nach eigenen Angaben stark erhöhte Radioaktivität gemessen. In einem Parkhaus der Stadt sei eine Strahlendosis von 70 Mikrosievert pro Stunde festgestellt worden, erklärte Greenpeace am Freitag in Hamburg. In einem Abwasserkanal nahe einer Wohnsiedlung seien 40 Mikrosievert pro Stunde gemessen worden. Diese Werte würden die dort ursprünglich gemessene natürliche Strahlung um das 1000fache überschreiten, erklärte Greenpeace.

Vor einem barst im japanischen Fukushima ein Atomkraftwerk  
© DPA

An mehreren Orten in der Stadt und in einem Vorort seien starke Konzentrationen von Cäsium 137 gefunden worden, das eine Halbwertszeit von 30 Jahren hat, erklärte die Umweltschutzorganisation weiter. Diese "radioaktiven Hot Spots" seien gesundheitsgefährdend.

"Die Belastung wird auch in den kommenden Jahren kaum abnehmen, doch die japanische Regierung lässt die Menschen im Stich", kritisierte Greenpeace-Atomexperte Heinz Smital. "Die Menschen in dieser Region sollten sich entscheiden dürfen, ob sie umsiedeln wollen oder eine rasche und gründliche Dekontamination in Anspruch nehmen."

Durch ein verheerendes Erdbeben und einen anschließenden Tsunami war die Atomanlage in Fukushima am 11. März 2011 schwer beschädigt worden. **In den Wochen und Monaten nach der Katastrophe** gelangte Radioaktivität in die Umwelt und radioaktiv verseuchtes Wasser ins Meer. Zehntausende Menschen mussten die verstrahlten Gebiete rund um das Kraftwerk verlassen.

kng/AFP

Empfehlen 0    0    Twittern 6

**Jetzt bewerten**    0 Bewertungen

**Schlagwörter** powered by WeFind  
Abwasserkanal Atomanlage Atomkatastrophe Atommeiler Caesium Fukushima Fukushima-Katastrophe Halbwertszeit Hamburg Kraftwerk Meer Mikrosievert pro Stunde Parkhaus Stich Strahlendosis Umweltorganisation Greenpeace Umweltschutzorganisation Vorort

Quelle: <http://www.stern.de/panorama/ein-jahr-nach-fukushima-katastrophe-greenpeace-misst-1000fach-erhoehte-radioaktivitaet-1797698.html>

## **Anlage 4: Artikel der Zeitschrift Spiegel: Katastrophe von Fukushima – Japan leitet Atomausstieg ein.**

14.09.2012

Drucken | Senden | Feedback | Merken

### **Katastrophe von Fukushima**

### **Japan leitet Atomausstieg ein**



Getty Images

Atomkraftgegner in Japan: Ausstieg bis 2040

**Tokio zieht Konsequenzen aus dem Fukushima-Desaster. Die japanische Regierung hat den Ausstieg aus der Kernkraft beschlossen, bis 2040 sollen alle Reaktoren des Landes vom Netz gehen. Das hat massive Auswirkungen auf die Energieversorgung.**

Twittern 81

Empfehlen 1,2 Tsd.

15



Tokio - [Japan](#) hat einen fundamentalen Wechsel in der Energiepolitik eingeleitet. Die Regierung in Tokio verkündete am Freitag den schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie bis zum Jahr 2040.

Man wolle "alle möglichen Maßnahmen" ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen, hieß es. Die Regierung von Ministerpräsident [Yoshihiko Noda](#) erklärte weiter, es dürften keine neuen Atommeiler gebaut werden. Bestehende Reaktoren hingegen, die die neue Regulierungsbehörde für sicher halte, sollten wieder hochgefahren werden können. [Atomkraftwerke](#) müssten jedoch nach 40 Jahren Betriebsdauer vom Netz gehen.

Die Regierung will außerdem den Anteil erneuerbarer Energien an der Gesamtversorgung bis 2030 auf 30 Prozent hochfahren. Auch soll der Stromverbrauch insgesamt vom Niveau des Jahres 2010 bis 2030 um zehn Prozent gesenkt werden.

Mit dem Beschluss folgt Tokio anderthalb Jahre nach der Reaktorkatastrophe von [Fukushima](#) dem Beispiel Deutschlands. Die Bundesregierung hatte bereits kurz nach dem Unglück die Abschaltung aller AKW bis 2022 beschlossen.

In Japan hat sich seit der Katastrophe von Fukushima im März 2011 zunehmend Widerstand gegen die Atomkraft formiert. Nach dem durch ein Erdbeben mit anschließendem Tsunami ausgelösten Desaster waren alle AKW des Landes zur Sicherheitsüberprüfung abgeschaltet worden. Derzeit sind nur zwei der 54 Reaktoren in Betrieb, weshalb Japan im großen Stil fossile Energie importieren muss. Ein Ausstieg hätte größere Ausmaße als in Deutschland, da die Atomkraft vor 2011 in Japan 30 Prozent der Energie lieferte.

Nach der Kernschmelze im AKW Fukushima, der folgenschwersten Atomkatastrophe seit dem Unglück von **Tschernobyl** 1986, war weltweit die Kritik an der Kernenergie gewachsen. Deutschlands EU-Nachbarn Großbritannien und Frankreich erklärten jedoch, dass sie am Bau von Reaktoren der nächsten Generation festhalten. Die USA gaben für die erste Errichtung eines AKW seit 1978 grünes Licht. Indien und China bekräftigten ihre Pläne, in den kommenden Jahren Dutzende Reaktoren zu bauen.

*ler/AFP/dapd*

Quelle: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/nach-fukushima-katastrophe-japan-steigt-aus-der-atomkraft-aus-a-855773.html>

## **Anlage 5: Pressemitteilung des Staatsministeriums BW Nr.189/2011: Weichenstellung für die Windenergie im Südwesten.**



Baden-Württemberg

STAATSMINISTERIUM  
PRESSESTELLE DER LANDESREGIERUNG

### **PRESSEMITTEILUNG**

Nr. 189/2011

27. September 2011

#### **Weichenstellungen für Windenergie im Südwesten**

##### **Ministerpräsident Winfried Kretschmann: Natur- und land- schaftsverträglicher Ausbau der Windkraft mit Bürgerbeteili- gung**

„Baden-Württemberg will die rote Laterne bei der Nutzung der Windenergie loswerden. Deshalb hat die Landesregierung die ersten Weichen gestellt, um auch im Südwesten mehr Energie aus Windkraft zu gewinnen.“ Dies erklärte Ministerpräsident Winfried Kretschmann gemeinsam mit den Ministern für Verkehr und Infrastruktur, Winfried Hermann, und für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Franz Untersteller am Dienstag (27. September 2011) in Bühl. Das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes wurde am Dienstag nach der auswärtigen Sitzung des Landeskabinetts in Bühl zur Anhörung freigegeben.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Regionalplanung zukünftig für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nur Vorranggebiete und keine Ausschlussgebiete mehr festlegen kann. „Es geht uns um einen schnellen und flexiblen Ausbau von Windkraftwerken“, erklärte Infrastrukturminister Hermann. Deshalb erhalten Städte und Gemeinden außerhalb der Vorranggebiete die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen planerisch festzulegen. Im Gegenzug würden die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorrang- und Ausschlussgebiete nach einer Übergangsfrist am 1. September 2012 gesetzlich aufgehoben. Diese Vorlaufzeit soll es den Planungsträgern auf regionaler und kommunaler Ebene ermöglichen, ihr Planungsrecht wahrzunehmen.

„Die Energiewende gehört zu den herausragenden Projekten der grün-roten Landesregierung“, betonte Ministerpräsident Kretschmann. Angesichts des Kli-

---

- 2 -

mawandels muss neben anderen erneuerbaren Energiequellen auch der Ausbau der Windenergie beschleunigt werden. Wie notwendig das ist, belegt die Tatsache, dass Baden-Württemberg mit einem Windanteil von 0,8 Prozent an der Stromenergieproduktion bisher Schlusslicht unter den Flächenländern in Deutschland ist. „Mit der Novelle des Landesplanungsgesetzes schaffen wir die Voraussetzung dafür, in wenigen Jahren zehn Prozent unseres Stroms mit Windkraft zu produzieren“, so Kretschmann.

Dafür seien rund 1000 neue Anlagen bis 2020 erforderlich, rechnet Umweltminister Franz Untersteller. „Das schaffen wir nur, wenn wir dem Bau solcher Anlagen endlich Vorrang einräumen und sie nicht nur notgedrungen zulassen, wie es die Politik der früheren Landesregierung war.“ Sicherlich müssen vor Ort unterschiedliche Interessen und Belange abgewogen werden, das zu leugnen wäre realitätsfern, sagte der Umweltminister. Deshalb erarbeite das Umweltministerium zurzeit einen so genannten Windenergieerlass als Ergänzung zum neuen Landesplanungsgesetz. Ziel sei, eine einheitliche Genehmigungspraxis im Land zu gewährleisten. „Der Ausbau der Windkraft wird natur- und landschaftsverträglich sein und mit Bürgerbeteiligung erfolgen“, versprach Ministerpräsident

Kretschmann. Die notwendige Rahmensetzung zum Thema Arten- und Naturschutz wird das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach sorgfältiger Prüfung erarbeiten. Auch die Einbeziehung von Flächen des Staatsforstes als mögliche Standorte für Windenergieanlagen wird dabei geprüft.

Noch für diesen Herbst plant das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zusammen mit Vertretern der beteiligten Ressorts und der Staatsrätin für Bürgerbeteiligung und Zivilgesellschaft vier Regionalkonferenzen, um Vorbehalte gegenüber den Windkraftanlagen abzubauen und um für Information zu sorgen. Darüber hinaus sollen in allen vier Regierungsbezirken Kompetenzzentren geschaffen werden, die in allen Fragen der Windkraft Planungsträger, Bauwillige, Bürgerinnen und Bürger unterstützen und beraten.

---

**Anlage 6: Gemeindetag-Info Druckausgabe Nr. 21/2011 vom  
05.12.2011**

**Gt-info elektronisch  
Druckausgabe Nr. 21/2011  
vom 05.12.2011**

Seite 1

**Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen  
aus der Zeit vor den Wind-Regionalplänen gelten weiter**

Az. 613.00, 621.11, 621.65  
Versandtag 28.11.2011  
INFO 0799/2011

Das Regierungspräsidium Freiburg hat in einem Schreiben vom 23.11.2011 an den Gemeindeverwaltungsverband St. Peter bestätigt, dass Flächennutzungspläne mit Konzentrationszonen aus der Zeit vor dem Erlass von Wind-Regionalplänen auch heute noch gelten, mit der Aufhebung der Wind-Regionalpläne quasi „wieder aufleben“. Dem steht die Anpassungspflicht des § 1 Abs. 4 BauGB nicht entgegen. Sie sind daher im Rahmen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und damit im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen als Regelung der baurechtlichen Zulässigkeit zu beachten.

Diese Rechtslage hinsichtlich der Weitergeltung von Flächennutzungsplänen gilt natürlich auch, wenn der Regionalverband nach der Änderung des Landesplanungsgesetzes nur noch Vorranggebiete im Wind-Regionalplan, jedoch keine Ausschlussgebiete, ausweist. Bei der künftigen weiß-grauen-Lösung können die Gemeinden bekanntlich außerhalb der weißen Flecken mit den regionalplanerischen Vorranggebieten, also in den „grauen“ Bereichen, auf Grund § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung darstellen.

**Unter dem unten genannten Link oder im Extranet in der Bibliothek bei den Gt-INFOs mit Versanddatum am 28.11.2011 finden unsere Mitglieder hierzu das Schreiben des Regierungspräsidiums vom 23.11.2011.**

Link über Internet:

[http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=3495](http://www.gemeindetag-bw.de/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=3495)

Link über LVN:

[http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo\\_zusatz.php?id=3495](http://www.service.gemeindetag-bw.intra/extranet/php/gtinfo_zusatz.php?id=3495)

## **Anlage 7: Schutzgebietsstatistik Baden-Württemberg vom 19.05.2012**

### Schutzgebietsstatistik Baden-Württemberg

19.05.2012

#### **Übersicht Naturschutzgebiet**

Regierungsbezirk	Anzahl	Gesamt- fläche (ha)	Flächen- anteil (%)
Reg.-Bez. Stuttgart	255	14973,50	1,42
Reg.-Bez. Karlsruhe	219	20110,05	2,91
Reg.-Bez. Freiburg	262	31840,65	3,41
Reg.-Bez. Tübingen	301	19180,76	2,15
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>1037</b>	<b>86812,83</b>	<b>2,43</b>

12 Schutzgebiet(e) erstreckt/erstrecken sich über zwei Regierungsbezirke; sie sind in der Summe auf Landesebene doppelt enthalten.

#### **Übersicht Landschaftsschutzgebiet**

Regierungsbezirk	Anzahl	Gesamt- fläche (ha)	Flächen- anteil (%)
Reg.-Bez. Stuttgart	584	232562,21	22,03
Reg.-Bez. Karlsruhe	289	184860,88	26,72
Reg.-Bez. Freiburg	242	171968,87	18,40
Reg.-Bez. Tübingen	335	203344,45	22,80
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>1450</b>	<b>810426,47</b>	<b>22,67</b>

#### **Übersicht FFH-Gebiet**

Regierungsbezirk	Anzahl	Gesamt- fläche (ha)	Flächen- anteil (%)
Reg.-Bez. Stuttgart	69	92385,79	8,75
Reg.-Bez. Karlsruhe	71	93913,35	13,57
Reg.-Bez. Freiburg	75	131484,47	14,07
Reg.-Bez. Tübingen	85	94136,11	10,56
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>300</b>	<b>426629,49</b>	<b>11,94</b>

40 Schutzgebiet(e) erstreckt/erstrecken sich über zwei Regierungsbezirke; sie sind in der Summe auf Landesebene doppelt enthalten.

## Schutzgebietsstatistik Baden-Württemberg

19.05.2012

**Übersicht SPA-Gebiet**

Regierungsbezirk	Anzahl	Gesamtfläche (ha)	Flächenanteil (%)
Reg.-Bez. Stuttgart	21	69152,55	6,55
Reg.-Bez. Karlsruhe	23	41762,43	6,04
Reg.-Bez. Freiburg	34	181973,33	19,47
Reg.-Bez. Tübingen	23	83744,00	9,39
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>101</b>	<b>397044,05</b>	<b>11,11</b>

11 Schutzgebiet(e) erstreckt/erstrecken sich über zwei Regierungsbezirke; sie sind in der Summe auf Landesebene doppelt enthalten.

**Übersicht Naturdenkmal, flächenhaft**

Regierungsbezirk	Anzahl	Gesamtfläche (ha)	Flächenanteil (%)
Reg.-Bez. Stuttgart	4131	4165,80	0,39
Reg.-Bez. Karlsruhe	339	556,05	0,08
Reg.-Bez. Freiburg	512	612,29	0,07
Reg.-Bez. Tübingen	1252	1171,80	0,13
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>6234</b>	<b>6534,16</b>	<b>0,18</b>

**Übersicht Naturdenkmal, Einzelgebilde**

Regierungsbezirk	Anzahl	Gesamtfläche (ha)	Flächenanteil (%)
Reg.-Bez. Stuttgart	2752	0,07	0,00
Reg.-Bez. Karlsruhe	1384	5,02	0,00
Reg.-Bez. Freiburg	1571	0,15	0,00
Reg.-Bez. Tübingen	2481	1,11	0,00
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>8188</b>	<b>7,36</b>	<b>0,00</b>

## Schutzgebietsstatistik Baden-Württemberg

19.05.2012

**Übersicht Naturpark**

Regierungsbezirk	Anzahl	Gesamtfläche (ha)	Flächenanteil (%)
Reg.-Bez. Stuttgart	3	116301,33	11,02
Reg.-Bez. Karlsruhe	3	371665,45	53,72
Reg.-Bez. Freiburg	3	549113,58	58,75
Reg.-Bez. Tübingen	2	100535,19	11,27
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>11</b>	<b>1147496,36</b>	<b>32,11</b>

4 Schutzgebiet(e) erstreckt/erstrecken sich über zwei Regierungsbezirke; sie sind in der Summe auf Landesebene doppelt enthalten.

**Übersicht Bannwald**

Regierungsbezirk	Anzahl	Gesamtfläche (ha)	Flächenanteil (%)
Reg.-Bez. Stuttgart	23	1090,27	0,10
Reg.-Bez. Karlsruhe	36	2343,20	0,34
Reg.-Bez. Freiburg	26	1960,22	0,21
Reg.-Bez. Tübingen	45	3461,12	0,39
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>130</b>	<b>8855,35</b>	<b>0,25</b>

1 Schutzgebiet(e) erstreckt/erstrecken sich über zwei Regierungsbezirke; sie sind in der Summe auf Landesebene doppelt enthalten.

**Übersicht Schonwald**

Regierungsbezirk	Anzahl	Gesamtfläche (ha)	Flächenanteil (%)
Reg.-Bez. Stuttgart	104	3707,32	0,35
Reg.-Bez. Karlsruhe	65	6006,82	0,87
Reg.-Bez. Freiburg	139	5562,49	0,60
Reg.-Bez. Tübingen	63	2910,66	0,33
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>371</b>	<b>18186,28</b>	<b>0,51</b>

2 Schutzgebiet(e) erstreckt/erstrecken sich über zwei Regierungsbezirke; sie sind in der Summe auf Landesebene doppelt enthalten.

## Schutzgebietsstatistik Baden-Württemberg

19.05.2012

**Übersicht Biosphärengebiet**

Regierungsbezirk	Anzahl	Gesamtfläche (ha)	Flächenanteil (%)
Reg.-Bez. Stuttgart	1	12790,41	1,21
Reg.-Bez. Tübingen	1	71626,31	8,03
<b>Baden-Württemberg</b>	<b>2</b>	<b>85269,41</b>	<b>2,39</b>

1 Schutzgebiet(e) erstreckt/erstrecken sich über zwei Regierungsbezirke; sie sind in der Summe auf Landesebene doppelt enthalten.

**Anlage 8: Vergütungsberechnung gem. § 29 EEG**

Nach § 29 EEG ergibt sich folgende Vergütung:

<b>Vergütung</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Anfangsvergütung	8,93 Cent	8,80 Cent
Systemdienstleistungs-Bonus	+ 0,48 Cent	+ 0,47 Cent
Vergütungssumme	= 9, 41 Cent/kWh	= 9,27 Cent/kWh

Die Grundvergütung für Strom aus WEA auf dem Festland beträgt gemäß § 29 Abs. 1 EEG 4,87 Cent/kWh. Jedoch gilt in den ersten fünf Jahren nach Inbetriebnahme die Regelung einer erhöhten Anfangsvergütung von 8,93 Cent/kWh. Nach Ablauf der fünf Jahre verlängert sich diese Frist um zwei Monate je 0,75 % des Referenzertrags um den der Ertrag der WEA unter dem Referenzertrag von 150 % liegt (§ 29 Abs. 2 S. 1 und S. 2 EEG). Die Berechnung des Referenzertrags wird in Anlage 3 zum EEG erläutert.

Zusätzlich erhält der Betreiber der WEA laut Satz 3 des § 29 Abs. 2 EEG einen sog. Systemdienstleistungsbonus in Höhe von 0,48 Cent/kWh, wenn die Anlagen vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind. Hierbei müssen die Anforderungen des § 6 Abs. 5 EEG erfüllt werden. Ab 2013 ist eine Degression von 1,5 % zu beachten (§ 20 Abs. 2 Nr. 7 b EEG).

**Anlage 9: Gemeindetag-Info Druckausgabe Nr. 9/2012 vom 21.05.2012**

**Gt-info elektronisch  
Druckausgabe Nr. 9/2012  
vom 21.05.2012**

Seite 1

**Windkraft: Landtag verabschiedet Novelle zum  
Landesplanungsgesetz**

Az. 613.00, 621.11, 621.65  
Versandtag 10.05.2012  
INFO 0418/2012

Der Landtag hat am 09.05.2012 die Novelle zum Landesplanungsgesetz verabschiedet. Kernpunkte der Änderung sind die Streichung der Vorgaben für die Schwarz-Weiß-Planung durch die Regionalverbände, die Einführung einer Planungsermächtigung für Vorranggebiete in den (Wind-)Regionalplänen – ohne die bisherige Ausschlusswirkung – (also keine Planungspflicht mehr) und die Aufhebung der Wind-Regionalpläne auf Ende 2012. Damit können die Gemeinden von der Ermächtigung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB Gebrauch machen und über Darstellungen im Flächennutzungsplan sog. Konzentrationszonen festlegen (mit der Ausschlusswirkung für Standorte außerhalb dieser Konzentrationszonen, bauleitplanerische Schwarz-Weiß-Planung). Der zeitgleich angekündigte Windenergieerlass lag bei Redaktionsschluss für dieses Gt-Info noch nicht vor.

**Nachfolgend der Bericht auf dem Landesportal über die Novellierung des Landesplanungsgesetzes**

Der Weg für mehr Windkraft in Baden-Württemberg ist frei. Knapp ein Jahr nach der Regierungsübernahme hat der Landtag die Novelle des Landesplanungsgesetzes beschlossen. Damit werden die Weichen für einen konsequenten Ausbau der Windkraft im Land gestellt.

Die Energiewende ist eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen für die Zukunft. Mit dem neuen Landesplanungsgesetz bringt die Landesregierung die Energiewende in Baden-Württemberg ein entscheidenden Schritt voran, indem sie Rahmenbedingungen für einen schnellen und deutlichen Ausbau der Windkraft schafft. Das ist dringend notwendig. Denn bisher lag das Land mit einem Windkraftanteil von nur knapp einem Prozent auf dem letzten Platz unter den deutschen Flächenländern. „Die alte schwarz-gelbe Landesregierung hat dafür gesorgt, dass wir da stehen, wo wir heute stehen. Im letzten Jahr konnten in Baden-Württemberg gerade mal neun Windräder gebaut werden“, beschrieb Umweltminister Franz Untersteller die derzeitige Lage in der Landtagsdebatte. Ziel von Grün-Rot ist es, bis 2020 den Anteil auf zehn Prozent zu erhöhen.

Ein entscheidender Schritt in ein nachhaltigeres Baden-Württemberg

Viele Kommunen und kommunale Energieversorger stehen bereits für den Bau neuer Anlagen in den Startlöchern. Auch Bürgerinnen und Bürger wollen sich zusammentun und



**Gt-info elektronisch  
Druckausgabe Nr. 9/2012  
vom 21.05.2012**

Seite 2

genossenschaftlich Bürgerwindräder bauen und betreiben. Bislang stellte das Landesplanungsgesetz aber eine nahezu unüberwindbare Hürde bei der Errichtung neuer Windräder dar. Damit macht Grün-Rot nun Schluss: Das neue Gesetz beendet die alte „Schwarz-Weiß-Planung“ für Windkraftträder-Standorte. Die Regionalverbände können künftig nur noch „weiße“ Vorranggebiete für regional bedeutsame Windkraftanlagen festlegen – also Gebiete, in denen Windkraftanlagen zulässig sind. In allen anderen Gebieten können jetzt auch Städte oder Gemeinden selbstständig planen. Nicht mehr möglich sind „schwarze“ Ausschlussgebiete, in denen der Bau von Windkraftanlagen verboten ist. Das heißt: Anders als früher ist der Bau von Windrädern künftig grundsätzlich erlaubt und nicht mehr grundsätzlich verboten.

Die vom Landtag beschlossene Novelle des Landesplanungsgesetzes erleichtert es Investoren, neue Windkraftanlagen zu bauen. Planungs- und Investitionssicherheit treiben die Energiewende im Land voran. „Wir lösen die Bremse beim Ausbau der Windkraft“, sagte die Staatssekretärin im Verkehrsministerium Gisela Splett im Landtag.

Der Ausbau der Windkraft soll natur- und landschaftsverträglich sein, und die betroffenen Bürgerinnen und Bürger an der Planung beteiligt werden. Auch in Zukunft können natürlich nicht überall Windkraftanlagen entstehen. So sind etwa Anlagen in der Nähe von Wohn- und Naturschutzgebieten oder in der Kernzone des Biosphärenreservats Schwäbische Alb auch weiter Tabu.

Das neue Landesplanungsgesetzes soll es Städten und Gemeinden ermöglichen, außerhalb der Vorranggebiete im Rahmen ihrer Planungshoheit Standorte für Windkraftanlagen in ihren Flächennutzungsplänen festzulegen. Die bisher geltenden Vorrang- und Ausschlussgebiete werden nach einer Übergangsfrist zum 1. Januar 2013 aufgehoben.

**Energiewende als Chance für das Land und die Wirtschaft**

Das neue Landesplanungsgesetz und der Ausbau der Windkraft ist eine wichtige Säule der Energiewende im Land. Und es bietet zahlreiche Chancen: So sagte Umweltminister Franz Untersteller, die Energiewende sei eine „nicht zu unterschätzende Möglichkeit zur Stärkung des ländlichen Raums“. Kommunen könnten von Pachtverträgen und Gewerbesteuererinnahmen profitieren. Die Windenergie sei zudem „die kostengünstigste erneuerbare Energiequelle neben der Wasserkraft“.

---

## Literaturverzeichnis

**Barth/Baumeister/Schreiber:** Windkraft – Leitfaden für die kommunale Planung unter besonderer Berücksichtigung von Naturschutz-belangen, Bremen 1997.

**Bayrisches Staatsministerium des Innern u.a.:** Hinweise zur Planung von Windkraftanlagen vom 20.12.2011:  
[http://www.stmug.bayern.de/umwelt/oekoenergie/windenergie/doc/windenergie\\_erlass.pdf](http://www.stmug.bayern.de/umwelt/oekoenergie/windenergie/doc/windenergie_erlass.pdf) [10.10.2012]

**Brösamle, Hartmut:** Windparkplanung – eine Chance für Kommunen, in: Die Gemeinde (BWGZ) 6/2011, S. 235-239.

**Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU):** Erneuerbare Energien – Einstieg in die Zukunft, Berlin 2011.

**BMU:** Erneuerbare Energien – Innovationen für eine nachhaltige Energiezukunft, 8. Auflage, Berlin 2011.

**BMU:** Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklung, Berlin 2011.

**BMU:** Strom aus erneuerbaren Energien – Zukunftsinvestition mit Perspektiven, Berlin 2009.

**Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie u.a.:** Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, Berlin 2010.  
<http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/Publikationen/publikationen-archiv,did=360808.html?view=renderPrint> [10.10.2012]

**Bundesverband Windenergie e.V.:** Repowering von Windenergieanlagen – Effizienz, Klimaschutz, regionale Wertschöpfung, Berlin 2012.

**Ehlers, Angela/Böhme, Rebekka:** Windenergie in der Landesplanung – Rechtliche und politische Aspekte der Landesplanung zur Windenergie unter besonderer Berücksichtigung des „Sonderfalls Baden-Württemberg“, in: Natur und Recht (NuR) 2011, S. 323-329.

**Fest, Phillip:** Die Errichtung von Windenergieanlagen in Deutschland und seiner Ausschließlichen Wirtschaftszone – Genehmigungsverfahren, planerische Steuerung und Rechtsschutz an Land und auf See, Berlin 2010.

**Hendler, Reinhard:** Raumordnungsziele als landesplanerische Letztentscheidung, in: Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht (UPR) 2003, S. 256-262.

**Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein u.a.:**

Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen vom 22.3.2012.  
[http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/14\\_Eingriffsregelung/PDF/Runderlass\\_Windkraftanlagen\\_blob=publicationFile.pdf](http://www.schleswig-holstein.de/UmweltLandwirtschaft/DE/NaturschutzForstJagd/14_Eingriffsregelung/PDF/Runderlass_Windkraftanlagen_blob=publicationFile.pdf) [10.10.2012]

**Jarass, Hans Dieter:** Kommentierung Art. 20a GG, in: *Jarass/Pierot* (Hrsg.) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, 10. Auflage, München 2009.

**Kirste, Stephan:** Das Zusammenwirken von Raum- und Bauleitplanungsrecht dargestellt am Beispiel der Zulässigkeit von Windenergieanlagen, in: Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl) 16/2005, S. 993-1003.

**Krautzberger, Michael:** Kommentierung § 35 BauGB, in: *Battis/Krautzberger/Löhr*, Baugesetzbuch, Kommentar, 11. Auflage, München 2009.

**Maslaton, Martin:** Windrechtsfibel – Von A wie Abstandsfläche über E wie EEG bis Z wie Zuwegung einschließlich Rechtsprechungsübersicht, 2. Auflage, Leipzig 2011.

**Maslaton, Martin/Kupke, Dana:** Rechtliche Rahmenbedingungen des Repowerings von Windenergieanlagen, Leipzig 2005.

**Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen u.a.:** Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.7.2011:  
[http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/windenergie\\_erlass.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/windenergie_erlass.pdf) [10.10.2012]

**Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg:** Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 1.1.2012.  
[http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/erl\\_windkraft.pdf](http://www.mugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.2318.de/erl_windkraft.pdf) [10.10.2012]

**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg u.a.:** Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9.5.2012.  
<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/94185/Windenergieerlass.pdf?command=downloadContent&filename=Windenergieerlass.pdf> [10.10.2012]

**Minning, Daniel:** Rechtsfragen und Standortsteuerung von Windenergieanlagen an Land, Hamburg 2007.

**Ramtke, Sebastian:** Die Rechtsprobleme des Ausbaus der Windenergienutzung in Deutschland, Baden-Baden 2010.

**Ruf, Dietmar:** Der Ausbau der Windkraft und ihre Bedeutung für die Gemeinden und die kommunale Bauleitplanung, in: Die Gemeinde (BWGZ) 23/2011, S.1006-1029.

**Ruf, Dietmar:** Bedeutung, Potenzial und rechtliche Rahmenbedingungen für Kleinwindanlagen, in: BWGZ 6/2011, S. 256-257.

**Sellner, Dieter/Fellenberg, Frank:** Atomausstieg und Energiewende 2011 – das Gesetzespaket im Überblick, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVWZ) 2011, S.1025-1035.

**Stüer Bernhard/Stüer, Eva:** Planerische Steuerung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich, in: Natur und Recht (NuR), 6/2004, S. 341-348.

**Wolf, Rainer:** Windenergie als Rechtsproblem, in: Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2003, S. 331-341.

---

## Ehrenerklärung

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

.....

Datum

.....

Unterschrift